

Vierteljährlich für 1 Mk. 80 Pfg. Bei den Postanstalten (inkl. Bestellgeld) 1 Mk. 92 Pfg. Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Druck und Verlag von H. Ehr. Sommer, Diez und Gms.

Diezer Zeitung

(Kreis-Anzeiger.)

(Bahn-Vote.)

(Preis-Zeitung.)

verbunden mit dem „Amtlichen Kreisblatt“ für den Unterlahnkreis.

Nr. 54

Diez, Donnerstag den 5. März 1914

20. Jahrgang

Eine neue Haftpflicht.

Es ist eine Tatsache, daß durch den häufigen Umzug resp. Ortswechsel von gewerblichen Gehilfen, Arbeitern und Gesinde den städtischen Steuerklassen ein zuweilen nicht ganz unbedeutender Teil der Gemeindeabgaben verloren geht. Natürlich verliert auch der Staat dann seine Steuern, aber von den weniger gut situierten Gemeinden wird der Ausfall am stärksten empfunden. Für die Entziehung von der Steuerpflicht kommen Gedankenlosigkeit, Zahlungs-Unvermögen und böser Wille in Betracht, und auch ein leichtsinniger Lebenswandel, bei dem alles Einkommen draufgeht. Namentlich nach den Wochen der Wintervergünstigungen hapert es mit dem pünktlichen Steuerzahlen. Da ist denn nun eine mitteldeutsche Stadt auf den Gedanken gekommen, die Dienstverhältnisse und Arbeitgeber für die Gemeindeabgaben ihres Gesindes, ihrer Gehilfen und Arbeiter vom 1. März ab haftpflichtig zu machen, und sie hat zu dem betreffenden Ortsstatut die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Dieses Ortsgesetz hat für alle Arbeitgeber eine außerordentliche Bedeutung, wenn es in anderen Städten Nachahmung findet, und daran ist bei dem in allen Städten bestehenden Wunsche, die Gemeindesteuern vollständig zu erhalten, nicht zu zweifeln. Dieser Ausfall ist in großen Städten mit ihren zweifelhaften Elementen natürlich am höchsten, aber man hat dort meist solche Restbeträge niedergeschlagen, weil die Einziehung zuviel Unständlichkeiten und Kosten verursacht. In mittleren und kleineren Orten war die Einziehung eher möglich, und am leichtesten will es sich jetzt die erwähnte Stadt mit ihrer neuen, von oben her genehmigten Haftpflicht machen. Ist nun eine solche Steuer-Haftpflicht gesetzlich zulässig? Es dürfte darüber eine Meinungs-Verchiedenheit nicht ausgeschlossen sein.

Die Steuerpflicht einer im Arbeitsverhältnis stehenden Persönlichkeit ist die eigene Angelegenheit dieses Individuums, für deren geringe Zahlungslust oder Zahlungsfähigkeit schließlich doch wohl kaum der Arbeitgeber haftpflichtig gemacht werden kann. Wäre dies gestattet, so hätten, sollte man meinen, doch größere Städte es sich nicht entgehen lassen, in dieser Weise ihre Interessen zu wahren. Bisher ist aber nichts davon bekannt geworden, daß ein solcher Schritt unternommen worden ist. Die landesherrliche Genehmigung des Ortsstatuts gibt diesem ja eine gewisse Bekräftigung, aber es wird damit noch nicht die Frage endgültig beantwortet, ob die Einführung der Steuerhaftpflicht für den Arbeitgeber überall rechtsgültig möglich ist.

Denn selbst wenn die Möglichkeit bejaht werden sollte, stehen der praktischen Durchführung reichliche Hindernisse im Wege. Woher soll ein Arbeitgeber wissen, ob ein Dienstbote, Arbeiter oder Gewerbegehilfe mit seinen Steuern im Rückstande ist? Das müßte ihm also erst mitgeteilt werden. Aber ein böswilliger Steuerzahler wird immer noch früher selbstverständlich wissen, daß ihm der Zahlungszwang auf

den Fingern brennt, und er wird die Gelegenheit benützen, den letzten fälligen Lohn vor den Klauen des Stadtfiskus in irgend einer Weise, sei es selbst durch sein Verschwinden, zu sichern. Dann haben also Steuerklasse und Arbeitgeber das Nachsehen. Sicherheit für die Erlangung des Steuerbetrages bedeutet ein regelmäßiger, terminweiser Abzug. Aber werden sich die Arbeitnehmer einen solchen Abzug wegen städtischer Steuern stets unweigerlich gefallen lassen? Das ist wohl kaum anzunehmen, und die Folgen werden Schwierigkeiten wegen Personal-Beschaffung sein, wenn die Frage eines Rechtes zum Abzuge bejaht ist. Die Sache ist also nicht so einfach, wie sie scheint.

Aus Elsaß-Lothringen.

— Metz, 4. März. Die Strafkammer verurteilte gestern den Aiderer Picaut aus Contres im Kreise Châteauneuf auf Grund der Paragraphen 5 (Verabredung) und 1 des Gesetzes über den Verrat militärischer Geheimnisse zu zwei Jahren Gefängnis, 500 Mark Geldstrafe, Verlust der öffentlichen Ämter auf 5 Jahre und Zulassung der Öffentlichkeit. Die Verhandlung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, ging erst abends zu Ende. Wie aus der Urteilsbegründung hervorgeht, handelt es sich bei der Verabredung um die Erlangung von Auskünften über die Kreuzungsgleise im Bahnhof Mörchingen, die im Mobilmachungsfalle von großer Wichtigkeit seien, und deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung liege.

Vom Balkan.

Aus Albanien.

— Durazzo, 4. März. Dieser Tage wurden in Alessio zwei Serben verhaftet, die Bomben und Dynamit hatten. Sie sollen jerbische Offiziere sein. Man legt den Vorfall hier so aus, daß die beiden beauftragt waren, in Albanien Spionagedienste zu versehen, bei Gelegenheit die oppositionellen Elemente aufzuwiegen und ihnen Sprengstoffe zu geben.

Durazzo in Erwartung des Fürstenpaares.

— Baldenburg, 4. März. Das Fürstenpaar von Albanien verließ heute mittag mit dem Hofstaat das Schloß Baldenburg, um die Reise nach Albanien über München, Salzburg und Triest anzutreten.

— Durazzo, 4. März. Das Bild der Stadt ist seit Sonntag ganz verändert; überall sieht man Flaggen-schmuck. Am Hafen ist ein Triumphbogen errichtet. In den Straßen wogt eine freudig erregte Menschenmenge. Albanische Deputationen aus Ägypten, Rumänien und Rußland sind hier eingetroffen. Täglich kommen Albanesen aus Amerika an. Die gestern eingetroffene Meldung von der Räumung Korikos seitens der Griechen rief freudige Demonstrationsskundgebungen für Oesterreich und Italien hervor.

Nordepirus.

— Durazzo, 4. März. Montag früh räumten die griechischen Truppen Santi Quaranta und fuhren nach Preveza. Die orthodoxe Bevölkerung begleitete das Militär. Als der letzte Soldat den Boden Albaniens verlassen hatte, wurde von den Führern der Menge die Autonomie der von

den Truppen geräumten Gebiete unter dem Namen Nord-epirus proklamiert. Die Führer haben eine provisorische Regierung gebildet und als Wappen der autonomen Gebiete ein großes weißes Kreuz in blauem Felde mit einem schwarzen Adler in der Mitte aufgestellt. Bei einem großen Umzuge wurden Hochrufe auf Griechenland und die Autonomie von Nordepirus ausgebracht.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

40. Sitzung vom 8. März.

Die erste Beratung der Novelle zum Kommunal-Abgabengesetz wird fortgesetzt, nachdem einige sozialdemokratische Mitglieder des Hauses in feierlicher Form, die von ihnen innegehalten wird, vereidigt worden sind.

Abg. Althoff (ntl.): Man darf nicht vergessen, was die Gemeinden in der letzten Zeit auf dem Gebiete der Hygiene und der Sozialpolitik geleistet haben. Das kostete Geld, und es ist natürlich, daß sich die Gemeinden nach neuen Steuerquellen umsehen. Erfreulich ist die Besteuerung der fiskalischen Betriebe durch die Vorlage.

Abg. Schrader (fl.): Die Industrie ist schon jetzt vielfach der Hauptsteuereinzahler, daher ist die neue Belastung der Bergwerksunternehmungen nicht zu billigen.

Abg. Baerwald (Rp.): Bei Bearbeitung des Gesetzes muß dafür gesorgt werden, daß nicht einzelne Gewerbebetriebe wie bisher in ungerechter und einseitiger Weise zur Besteuerung herangezogen werden. Die Eisenbahn muß zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Eine gesunde Bodenpolitik muß den Schäden der Baupfandkassen entgegenarbeiten.

Die Besprechung schließt. Die Vorlage geht an eine Kommission von 28 Mitgliedern. Es folgt die zweite Beratung des Ausgrabungsgesetzes.

Nach Ablehnung zweier Änderungsanträge Ling (Ztr.) wird das Gesetz unverändert in zweiter Beratung angenommen.

Ohne Debatte in zweiter Lesung angenommen wird der Entwurf über die Ausdehnung des Moorjuchgesetzes auf die Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein.

Sodann folgt die erste Beratung des Entwurfs über Dienstvergehen der Beamten der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen.

Abg. v. d. Osten (fl.): Wir sehen in dem Gesetz, das die Beamten der Kranken- und Innungskassen, denen nach § 359 der Reichsversicherungsordnung die Rechte und Pflichten der gemeindlichen Beamten übertragen werden, den nichtrichtlichen Beamten gleichstellt, eine erwünschte und zweckmäßige Regelung. Wir beantragen aber, den Entwurf an die Kommission für Handel und Gewerbe zu verweisen.

Abg. Gottschalk (ntl.): Mit der Kommissionsberatung sind wir einverstanden.

Abg. Lippmann (Rp.): Prinzipiell sind wir dafür, daß für die in Frage kommenden Klassenbeamten ein Disziplinarrecht geschaffen wird. Wir wenden uns jedoch da-

„Nervus rerum“

Satirischer Zeitroman von Edward Stillebauer.

41)

(Nachdruck verboten.)

Das Wahl ging seinem Ende zu. Von Fink hatte es nicht unterlassen können, eine kleine Taktlosigkeit zu begehen, an gewissen Stellen des Tisches hatte er nämlich Matthäus Müller anstatt Pommeroy eingießen lassen, und die also Zurückgesetzten waren allmählich dahinter gekommen.

Die Musik spielte die Polonaise. Von Fink hob die Tafel auf, er bat, man solle sich in das Palmenhaus begeben, wo der Kaffee und die Zigarren bereitstanden.

Dr. Geiger klopfte er auf die Schulter. Für ihn hatte er noch eine besondere Freude im Petto.

„Herr Doktor“, sagte er, „das Gedicht war einfach großartig. Da rauchen Sie mal diese frische Uppmann, unter uns gesagt, ich lasse sie nicht servieren. So was kommt nicht wieder an Sie.“

Geiger dankte und zündete die Havannah an. Die jungen Mädchen wollten tanzen, indessen Salomon von Fink im Palmenhaus den weniger tanzlustigen Gästen noch einige erlesene künstlerische Genüsse in Aussicht zu stellen hoffte.

Der Wintergarten der Villa Fink oder das Palmenhaus, wie der Kommerzienrat diesen selber etwas stolzer zu nennen beliebte, war ein kleines Juwel. Er lag hinter dem Speisesaal und war von diesem durch eine große Glaswand getrennt. Bei festlichen Gelegenheiten pflegte man diese herauszunehmen, so daß dann Speisesaal und Wintergarten einen einzigen Raum bildeten.

Auch der Wintergarten wurde in der gleichen Weise wie das Vestibül der Villa von einer großen elektrischen Sonne erleuchtet. In seinem Hintergrunde fiel ein großer künstlicher Wasserfall über moosbewachsene, von hellgrünen

Farnen umstandene Felsen in ein Marmorbassin und verbreitete ringsum angenehme Kühle.

Einige auserlesene Exemplare hoher Kokos- und Dattelpalmen spannten hier ihre großen, grünen Schirme aus. In ihrem Schatten waren Ruheplätzchen angelegt, vor denen kleine Tische, die nun mit Viskerflaschen, Kaffeetassen und Zigarrentischen bestückt waren, standen.

Große, sich ganz selbstsam ausnehmende Freische aus grünem Porzellan saßen hier und da auf dem Boden und schauten die Menschen erstaunt und fragend aus ihren glohenden und herborquellenden Augen an.

Boshafte Zungen behaupteten, diese Freische seien die Lieblingsstiere des Kommerzienrates, weil deren Augen mit den seinen eine so frappante Ähnlichkeit hätten.

Unter Palmen pflegte von Fink seinen Gästen den Kaffee zu servieren und jedesmal, wenn er dort einen Visker oder eine Zigarre offerierte, machte er seinen Leibwächter, indem er sagte: „Trinken Sie mal das Zeug da“ oder „Rauchen Sie mal dieses Kraut, denn niemand wandelt ungestraft unter Palmen.“

Das Orchester im Ballsaal spielte einen Walzer. Es wurde flott getanzt. Der ältere Teil der Gesellschaft und der Bequemere der jüngeren Herrenwelt hatte sich in den Wintergarten zurückgezogen. Die Lohnbedienten hatten in kleinen Schalen aus feinstem Sevresgeschirr den Mokka herübergereicht. Der Kommerzienrat selber offerierte die delikate Uppmanns und Henry Clays mit den goldenen Bandbündeln.

„Vorjähre“, bemerkte Leutnant von Eckstädt, „die von der letzten Saison zurückgesetzt waren.“

Von Fink war in gehobener Stimmung. Das angenehme Gefühl der Sättigung, das tröstliche Gefühl, etwas Gutes im Magen zu haben, erfüllten sein Inneres und machten ihn sehr empfänglich für die Kunst.

Mit sichtlichem Wohlbehagen sah er den blauen Rauchwölkchen nach, die sich aus seiner Havannah lösten und

empor zu dem Glasdache des Wintergartens stiegen. Von Zeit zu Zeit nippte er an einem Gläschen grüner Chartreuse, das er vor sich auf seinem Tischchen stehen hatte.

„Na, mein lieber Ludwig“, sagte er jetzt zu einem neben ihm stehenden, schon ein wenig korpusulenten Herren, dessen glattrasiertes Gesicht und lebhaft Bewegungen den Schauspielers schon auf den ersten Blick erkennen ließen, „wie wär's mit einem kleinen Vorträgchen...?“

„So nach dem Essen, so was, was ans Herz greift, es darf sogar ein bißchen sozial sein, wir haben jetzt starke Nerven, wenn man gut gegessen hat...“

Vertraulich klopfte er dem Rimen auf die Schulter. Dieser fingierte ein verlegenes Rächeln, das ungefähr sagen sollte, das wußte ich ja, mein lieber Kommerzienrat, daß du mich nur deshalb eingeladen hast, nur damit ich deinen Gästen die Vangelweile vertreiben soll. Nicht folglich gab er nach. Er sei etwas heiser, er müsse deshalb um Entschuldigung bitten, und sein Repertoire sei doch so ernst und wenig passend für die Verdauungsstimmung nach so einem solennen Souper.

Der berühmte Mime war ärgerlich. Er hatte nämlich an dem Tische gesessen, den man mit Matthäus Müller abgefunden hatte, und diese Kränkung seines Weinverständnisses trug er Fink noch eine Weile nach.

Allein der Kommerzienrat ließ nicht ab, zu bitten und zu ermuntern. Er hatte Erfahrung auf diesem Gebiete. Diese Herren und Damen vom Theater wollten nur in der richtigen Art und Weise behandelt sein. Das verstand er aus dem H. H. Noch jedesmal war ihm das geglückt.

Nur ein einziges Mal war er damit hereingefallen. Sonst hatte er noch bei jeder Gesellschaft sein Ziel erreicht, und es dahin gebracht, seinen Gästen die Leistungen der ersten Künstler und Künstlerinnen der Stadt gratis als Nachtschiff servieren zu können. Freilich, das eine mal, da hatte er sich furchtbar blamiert. Als er nämlich vor Jahren dem berühmten Kammervirtuosen Professor Sippel auf die

gegen, daß politische Betätigung der Krankenkassenbeamten außerhalb des Dienstes den Anlaß zur Entlassung geben könnte. Wenn das Gesetz als Kampfmittel gegen die Sozialdemokratie gedacht ist, so ist es dazu völlig ungeeignet. (Beifall links.)

Abg. Braun (Soz.): Wir stehen dem Gesetz durchaus ablehnend gegenüber und sind auch gegen die Kommissionsberatung. Wir können nicht einsehen, daß ein Grund für ein solches Gesetz vorliegt. Man will eben alle Kassenbeamten unter die Fuchtel der Regierung bringen. Durch den Entwurf würde man nur kaiserliche Kassenbeamten schaffen und man würde das Vertrauen der Versicherten verlieren. (Beifall bei den Soz.)

Handelsminister Sydow: Ich begreife, daß sich der Vorredner nach den schönen Zeiten des alten Krankenkassengesetzes zurücksehnt. Nach dem alten Wahlsystem war ganz zweifellos ein Übergewicht der Sozialdemokratie zu verzeichnen, die Vorstände wurden nach der politischen Gesinnungstüchtigkeit ausgesucht. Änderungen des früheren Zustandes auch auf dem Gebiet des Beamtenrechts haben sich als notwendig herausgestellt. Ein entschiedener Vorteil der neuen Vorlage ist, daß die Beamten eine gewisse Sicherheit gegen vorzeitige willkürliche Entlassung erhalten, namentlich die auf Kündigung angestellten. Gerade darunter haben bei dem früheren Krankenversicherungsgesetz auch viele Krankenkassenangestellte gelitten, daß sie bei dem Wechsel in der politischen Richtung des Kassenvorstandes ihre Stellung verloren, auch wenn sie bewährte Kräfte waren. Die Regierung will durch diesen Gesetzesvorschlag dazu beitragen, daß fachlich tüchtige Leute an die Spitze der großen Kassen kommen.

Abg. Gronowski (Ztr.) begrüßte den Entwurf.

Abg. Kamp (fl.): In Großstädten sind heute noch die Krankenkassen mit der Sozialdemokratie aufs engste verquitt.

Abg. Braun (Soz.) weist Angriffe auf seine Partei zurück. An dem verstorbenen Bebel sei geradezu eine Leichenschändung verübt worden, indem man ihm ein Millionenvermögen in die Tasche legte.

Abg. Gronowski (Ztr.): Die Beamten der Krankenkassen müssen ihre Geschäfte durchaus unparteiisch führen. — Der Entwurf geht an die Handels- und Gewerbe-Kommission.

Es folgt die Beratung des Etats der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Handelsminister Sydow erklärt auf Anfragen: Wir bemühen uns seit Jahren, die Sonntagsruhe auf den großen Strömen einzuführen.

Auf Antrag Schröder (ntl.) kommt ein Antrag Krause zur Besprechung, Maßnahmen zu treffen, die bei der Neuordnung der handelspolitischen Verhältnisse einen wirksamen Schutz der deutschen wirtschaftlichen Interessen gewährleisten.

Mittwoch 11 Uhr: Weiterberatung.

41. Sitzung vom 4. März.

Wichtige Erklärungen zur deutschen Handelsvertrags- und Zollpolitik.

In dritter Lesung wird das Ausgrabungsgesetz angenommen. In der Debatte bittet Abg. Winkler (fl.) im Interesse der Heimatkunde nicht alle Funde gleich in die Berliner Museen zu schleppen.

Abg. Eichhoff (Sp.) bittet, die Lehrer und Lernenden auf die hohe Bedeutung dieses für den Schutz unserer vaterländischen Schätze so wertvollen Gesetzes hinzuweisen.

Abg. Arning (ntl.) begrüßt das Gesetz, das kulturhistorische Forschungen am Ostseebecken ermöglicht, so daß die Frage nach dem Ursprungslande der Indogermanen zu lösen sein wird.

Endgültig erledigt wird auch der Gesetzentwurf über Ausdehnung des Moorchutzgesetzes auf Pommern und Schleswig-Holstein.

Es folgt die Beratung des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung.

Abg. Hoesch (fl.): Die Ein- und Ausfuhr an industriellen Werten hat sich erheblich vermehrt. Wir haben jetzt eine aktive Handelsbilanz. Die Auswanderung ist stark zurückgegangen. Es können sich aber auch Unterbrechungen infolge der Ueberproduktion einstellen. Die Jahre 1911 und 1912 beweisen nicht, daß die deutsche Landwirtschaft die deutsche Nation nicht selbständig ernähren könne. Die Parole „Alles stramm gegen rechts“ war ein großer Fehler. Durch die Verstärkung der Sozialdemokratie ist die Lage der Regierung viel schwieriger geworden. (Lebh. Beifall.)

Handelsminister Sydow gibt namens der Staatsregierung folgende Erklärungen ab: Der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 hat den Anforderungen einer gesunden Wirtschaftspolitik im wesentlichen entsprochen. Ein hinreichender Schutz des Inlandsmarktes ist mit ihm erreicht worden. Er hat sich auch als brauchbares Werkzeug für den Abschluß zahlreicher Tarifverträge erwiesen, die zur Erleichterung und Sicherung der Ausfuhr geführt haben. Daß die Interessen namentlich auch der arbeitenden Klasse nicht Schaden genommen haben, ist aus der allgemeinen Lohnsteigerung

Einkaufskarte geschrieben: Sie würden uns ein besonderes Vergnügen bereiten, wenn Sie die Güte hätten, uns Ihr Cello mitzubringen, da hatte dieser geantwortet: Für ein Privatkonzert beanspruche ich ein Honorar von 1000 Mark. Die tausend Mark hatte Salomon von Fink nicht drangegeben, der geplante Cellovortrag war ausgefallen und Professor Sippel nie mehr eingeladen worden.

(Fortsetzung folgt.)

Die zunehmende Vertenerung der Lebenshaltung macht die Ein- und Ausfuhr von billigeren Genussmitteln besonders wertvoll. Eine der besten Getränke bietet zweifellos

MESSMER'S TEE

(das Pfd. von M. 2.60 an), der Wohlgeschmack und Bekömmlichkeit mit außerordentlicher Ausgiebigkeit verbindet. MESSMER'S „London-Tea“ stellt sich auf nur 1 Pfg. die Tasse, „Englische Mischung“ (M. 3.20 das Pfd.) auf nur einen Bruchteil höher.

und der mit ihr verbundenen Hebung der Lebenshaltung gerade der minderbemittelten Volksschichten zu erkennen. Für grundlegende Änderungen oder die Ersetzung des Zolltarifs von 1902 durch einen neuen Tarif sind deshalb die Voraussetzungen nicht gegeben. Auch zur Verstärkung des Zollschutzes liegt kein Bedürfnis vor. Wenn dagegen andere Vertragsstaaten glauben, sich nicht auf den gleichen Standpunkt stellen zu können, so wird die Frage einer Zolltarifnabelle brennend, und deshalb sind Vorarbeiten im Gange, daß Deutschland rechtzeitig einer veränderten Situation entgegenzutreten kann. (Lebh. Beifall.) Unter allen Umständen wird die Regierung an der bisher befolgten Zoll- und Handelspolitik festhalten. (Lebh. Beifall rechts und in der Mitte.)

Abg. Frhr. v. Zedlitz und Neukirch (fl.): Wir begrüßen die völlig befriedigende Erklärung der Staatsregierung. Wir können heute einen wichtigen Schritt vorwärts tun zur Erhaltung unserer nationalen Wirtschaftspolitik.

Abg. Pachnide (Sp.): Wir erklären uns gegen den Merkantil-konservativen Anstrich der Sache. Die Konservativen lösten am liebsten den Reichstag auf, nur fehlt es an einer guten Wahlparole. Selbst Bismarck hat gesagt: „Auch der verrückteste Agrarier würde nicht einen Getreidezoll von 5 Mark haben wollen!“ Ein Zollkrieg würde alle aufs schwerste schädigen. Die Geneigtheit des Auslandes, mit uns Verträge abzuschließen, wird nicht erhöht durch solche Reden, wie wir sie heute gehört haben. Wenn hier der Kampftruf erschallt, kann man sich nicht wundern, daß auch drüben Kampfesstimmung erweckt wird.

Abg. Veinert (Soz.): Die Regierung soll wieder einmal scharf gemacht werden zugunsten des Großgrundbesitzes und der Großindustriellen. Der ganze Zollschutz ist nichts als eine Frage des Verdienstes der Interessenten. Die Lebensmittelpreise haben unter der Schutzpolitik eine unerhörte Höhe erreicht, und nun soll der Raubzug auf die Taschen des Volkes noch stärker werden!

Abg. Schifferer (ntl.) begrüßt die einmütige Haltung der Rechten.

Abg. Hammer (konj.) beklagt den Rückgang des Mühlengewerbes und tritt für den Mittelstand ein.

Minister Sydow: Die Regierung ist dabei, zu prüfen, ob die Mißbräuche im Zugabewesen eine gesetzliche Regelung nötig machen. Eine Warenhaussteuer wird wahrscheinlich bald vorgelegt werden. Gegen die Verteuerungen des elektrischen Stromes durch die Konzerne will die Regierung die kleinen Abnehmer schützen.

Donnerstag 11 Uhr: Weiterberatung.

Reichstag.

227. Sitzung vom 4. März.

Zunächst steht auf der Tagesordnung die Duellinterpellation des Zentrums. Preussischer Kriegsminister von Falkenhayn erklärt, daß die Interpellation im Laufe der nächsten Woche beantwortet werden wird.

Es folgen Abstimmungen über einige zurückgestellte Positionen aus bereits erledigten Etats. Die zum Bau einer Offizierspfeifeanstalt in Kiel geforderten 10 000 Mark werden nach dem Antrage der Budgetkommission gestrichen. Die Mittel zu Vorarbeiten und zur Herstellung eines dritten und vierten Gleises auf der Strecke Straßburg-Basel und für Vorarbeiten zur Erschließung des Ried und der Hardt werden bewilligt.

Darauf wird die zweite Lesung des Postetats (dritter Beratungstag) fortgesetzt.

Abg. Diez-Constanz (Ztr.): Sehr erwünscht wäre die Einführung des 10 Pfg.-Portos nach der Schweiz. Die Klagen über Benachteiligung des flachen Landes durch die geltende Fernspreckgebührenordnung sind nur allzu berechtigt. In der Geschäftswelt wird viel darüber geklagt, daß der Begriff „Druckfache“ von der Postverwaltung zu eng gefaßt wird. Die Motorpostlinien sollte man weiter ausbauen. Dreiviertel aller Postlagerendungen dienen Zwecken, die das Tageslicht zu scheuen haben, Unzucht, Ehebruch, Diebstahl und Erpressung. Hier muß mit allen Mitteln eingeschritten werden. Den Beamten muß das volle Petitionsrecht erhalten bleiben. Sehr berechtigt ist aber der Beschluß der Budgetkommission, daß Petitionen nur dann von uns berücksichtigt werden, wenn die vorgesetzte Behörde vorher die geäußerten Wünsche abgelehnt hat. Die Beamten sollen nicht gehindert werden, Ehrenämter in der Kommunalverwaltung anzunehmen.

Staatssekretär Kracke: Bayern verwendet mehr Automobile im Postdienst als wir, weil die bayerische Post und Eisenbahn unter demselben Chef stehen. Die Automobile müssen dort die Kleinbahnen vielfach ersetzen. Außerdem ist der Sommerverkehr dort vielfach größer als bei uns. Baden hat wie Sachsen und Hessen vom Staate aus Automobile eingestellt und befördert die Postfächer gegen eine Vergütung. Für den Bau von Beamtenwohnungen in Großstädten erhält das Reichsamt des Innern jährlich eine bestimmte Summe, mit der es Baugenossenschaften unterstützt. Bisher hat es 50 Millionen für diese Zwecke verwendet. Eine Verringerung der Druckfächerpost können wir nicht zugeben. Wir kommen bald dazu, daß wir überhaupt keine normalen Postfächer mehr haben. Wir können hier nicht mehr weitergehen.

Abg. Jaller (ntl.): Die Wünsche der Straßenarbeiter der Postverwaltung sind trotz der Befürwortung durch die Ausschüsse abschlägig beschieden worden. Auch die Telegraphenarbeiter haben berechtigte Wünsche, vor allem sollten sie das Recht erhalten, in das Beamtenverhältnis übergeführt zu werden. Auch die Arbeiterausschüsse sind zu reformieren, das Wichtigste wäre ein Reichsarbeiterausschuß. Auch die Betriebskrankenkassen sind auszubauen dahin, daß sie mehr leisten als Orts- oder Landkrankenkassen. Eine einheitliche Betriebskrankenkasse für den ganzen Bereich der Postverwaltung ist zu empfehlen.

Abg. Hubrich (Sp.): In einer so ungeheuren Maschinerie wie die Postverwaltung sind Störungen unver-

meidlich, besonders wenn sie immer neue Betriebe angliedert. Trotzdem ist die deutsche Post die erste der Welt. Ganz zu Unrecht hat der Staatssekretär der Volkspartei die Schuld an dem Scheitern der Fernsprecknabelle zugeschrieben. Sein Entwurf genügt dem Verkehrsbedürfnis der Städte und der Industrie nicht. (Sehr richtig! links.) Es war die Schuld des Staatssekretärs, daß die Reform nicht zustande kam.

Abg. Hägg (fl.) meinte, die Untersuchung habe nichts gegen die bayerische Postbeamten ergeben.

Staatssekretär Kracke erwiderte, er habe über den Fall Bayern nur gesagt, daß Versehen vorgekommen seien.

Abg. Koste (Soz.) warf dem Staatssekretär Verständnislosigkeit für Handel und Industrie vor und forderte Klarheit über Bayern.

Abg. Kuchhoff (Ztr.) vertrat Beamtenwünsche.

Nach kurzer Entgegnung des Staatssekretärs u. Ausführungen der Abgg. Dertel (fl.) und Strube (Sp.) vertagte das Haus die Weiterberatung auf Donnerstag 1 Uhr.

Kardinal Kopp †.

Troppau, 4. März. Kardinal Kopp starb ruhig, ohne das Bewußtsein wieder zu erlangen. Um 1.30 Uhr stellten die Ärzte den Tod fest. Am Sterbelager weilten die Richter des Kardinals, Weihbischof Augustin, Propst Klein, Konviktsvorsteher P. Sneyderla, P. Nowak, Geheimsekretär Dr. Regwer und Sekretär Dr. Pohl jun.

Wilhelmshaven, 4. März. Der Kaiser beauftragte mit seiner Vertretung bei der Beisetzung des Kardinals Dr. v. Kopp den Fürsten zu Hatzfeld, Herzog von Trachenberg.

Breslau, 4. März. Die „Schlesische Volkszeitung“ meldet: Die Beisetzungsfestlichkeiten für Kardinal Kopp finden im hohen Dome am 10. März statt. Um 10 Uhr vormittags nimmt Erzbischof Dr. v. Hartmann-Kilian die Beisetzung vor.

Breslau, 4. März. Der „Schlesischen Zeitung“ zufolge hat Dompropst Professor König bis zur Wahl eines Kapitularvikars die Leitung der Breslauer Diözese übernommen.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ hebt in ihrem Nachruf an den Kardinal die persönliche Tüchtigkeit, die milde Art des Umganges, die einsichtsvolle Erfassung der Umstände und die große Verschönllichkeit des verstorbenen Kirchenfürsten hervor, mit dem eine der bedeutendsten Persönlichkeiten nicht nur aus dem Leben der katholischen Kirche, sondern aus dem öffentlichen Leben Deutschlands scheidet. Kardinal v. Kopp war eine vorbildliche Erscheinung auch in der Beziehung, daß er es verstand, Königstreue und Vaterlandsliebe mit der Wahrung der Interessen seiner Kirche zu verbinden. Ein treuer Diener der katholischen Kirche und ein hingebender Sohn des deutschen Vaterlandes ist mit ihm hingegangen. Weit über die Kreise seiner Glaubensgenossen hinaus wird daher des Fürstbischofs Wärme und Verehrung immerdar gedacht werden.

Aus Bad Ems und Umgegend.

Bad Ems, den 5. März 1914.

Die Freunde der Rheinischen Mission hielten gestern nachmittag im Hildesheim Saale eine Versammlung ab, die von Damen und Herren aus Ems und Umgegend sehr zahlreich besucht war. Nach dem gemeinsamen Gesang „Wach auf du Geist der ersten Zeugen“ richtete Herr Pfarrer Neubourg-Mördorf herzliche Worte der Begrüßung an die Erschienenen und wies auf die schwierige und aufopferungsvolle Arbeit der christlichen Sendboten in den fremden Ländern hin. So dornen- und entbehrungsreich die still ihren Gang gehende Missionsarbeit aber auch sei, so schließe sie doch großen Segen in sich und werde mehr und mehr von Erfolg gekrönt, ein Volk nach dem andern werde des Evangeliums teilhaftig. Redner gedachte der Männer, die vor langer Zeit im Dienste dieser edlen Sache die beschwerliche Fahrt übers Weltmeer wagten, die in mörderischen Klimaten unter feindlichen Menschen oft ihrer Todesfahrt bedeutete. Er hegte den Wunsch, daß die heutige Versammlung die Aufwachen in engere Verbindung mit der großen Missionsbewegung bringe, die zu den bedeutendsten Aufgaben unserer Kirche gehöre. — Danach ergriff Herr Missionsinspektor Pfarrer Riele-Barmen das Wort zu seinem Vortrage über „Die Fülle der Zeit“. Der Herr Pfarrer ging aus von dem Bibelwort „Da aber die Zeit erfüllt ward, sandte Gott seinen Sohn“. Für viele Menschen bedeute die Weltgeschichte ein Tobenwahn, in dem alles bunt durcheinander gehe, der Christ dagegen über sie von einem höheren Gesichtspunkte betrachten und überall das Walten der Hand Gottes erkennen. So drängten zur Zeit Christi die Anschauungen, genährt auch von der griechischen Philosophie, vom Heidentum zum Monotheismus. Das römische Reich in seiner großen Ausdehnung, mit seinem starken Verkehr unter den einzelnen Ländern resp. Provinzen, das Vorherrschende einer Gelehrtensprache, des Griechischen, schufen den Boden zur Ausbreitung des großen Gedankens. Später kam die Völkerwanderung, das Vordringen der germanischen Völker der weiteren Verbreitung des Christentums zugute. Die Zeit war reif zur Aufnahme der neuen Weltanschauung. Dann Dr. Martin Luther! Wäre er ohne die Buchdruckerkunst, die seine Ideen verbreitete, wohl der große Reformator geworden? Nein, seine Stimme wäre kaum gehört verhallt. Aber die Errungenschaften der Zeit wirkten zusammen, um ihm überall Gehör zu verschaffen. Die Zeit war erfüllt. Die evangelische Missionsarbeit konnte, da zur Zeit nach der Entdeckung Amerikas die Macht über See allein in katholischen Händen lag, noch nicht einsetzen. Das wurde erst anders nach der Niederlage der spanischen Armada. Jetzt sehen wir eine beispiellose Erschließung der Welt. Mit den Entdeckungen kamen die Erfindungen, die Fortschritte der Verkehrstechnik; wo früher der Urwald sich den weißen Kultur-

bringen entgegenstellte, da kaufen heute die Automobile dahin. Welthandel und Weltpolitik setzen ein. Die Zeit für die Missionsarbeit ist gekommen, wie schon Livingstone sagte: Das Ende der geographischen Tat ist der Anfang der Mission. Dem Befehl: „Geht hin in alle Welt und lehret die Völker“ lernen wir jetzt erst in seiner ganzen Bucht verstehen. Fürwahr: eine „Fülle der Zeit“ ist gekommen. Die äußere europäische Kultur beherrscht schon die Erde und bringt nicht nur in die Hütten der wilden Völker, nein, auch alte Kulturvölker, wie die asiatischen, die stolz auf ihre Errungenschaften von altersher sind, werden beeinflusst. Und zwar vollzieht sich dieser kulturelle Umschwung mit einer erstaunlichen Schnelligkeit. Freilich, was verstehen wir unter Kultur? Trüht ist das Wort: ohne Christentum keine Kultur. Auch z. B. die Griechen und Römer und andere Völker hatten eine schätzenswerte Kultur. Aber ihr fehlte die Humanität. Nur das Christentum baut auf ihr auf. Und so ist unsere europäische Kultur eine christliche und ihre Humanität hat schon Eingang in alle Völker gefunden und einen Rückschlag auch auf die politische Gestaltung ausgeübt. Die Türkei, Persien und China hatten unter diesem Einfluß sozusagen über Nacht den Übergang zum Konstitutionalismus vollzogen. Aber daneben macht sich auch der Modernismus breit, eine Zerküppeltheit, die schädlich wirkt und auch dem Christentum selbst zusetzen bestrebt ist. Dadurch wird jedoch auf der anderen Seite wieder eine erhöhte Religiosität hervorgerufen, ein Suchen nach Erkenntnis und Wahrheit geht durch die außereuropäische Welt; es ist Zeit für das Christentum einzugreifen. So sagte der Kolonialstaatssekretär Dr. Solf: modern kolonisieren heißt missionieren. Man darf wohl sagen, daß genau wie in den Tagen Christi die religiöse Frage im Vordergrund steht; das ist die Fülle der Zeit. Viel Beifall wurde dem Vortragenden für die geistvollen Ausführungen zuteil. — Nach einer kurzen Kaffeepause gab uns dann Herr Missionar Giese-Wetter-Massau, der 10 Jahre in der Provinz Kanton in Süchina gearbeitet hat, einen interessanten Einblick in die chinesische Sprache, Literatur und Schule. Die chinesische Sprache sei das größte Kuriosum unter allen Sprachen, und ihre Eigenart habe wohl auch dazu beigetragen, daß das Volk der Mitte sich so intensiv von den anderen Völkern abschließen konnte. Jetzt wird jedoch die Sprache immer mehr erforscht, was eine recht schwierige Arbeit ist. Denn die chinesische Sprache hat ca. 40 000 Schriftzeichen, die für ganz China gleichartig sind. Dagegen ist die Aussprache verschieden, und ein Nord- und ein Südschinese können sich schwerlich verständigen. Sehr wichtig ist die Betonung, und da es nur 1000 Worte gibt, hat ein einziges Schriftzeichen, je wie die Lautgebung ist, oft 40 oder 50 verschiedene Bedeutungen. So enthält das kleine Wörterbuch nicht weniger als 47 Begriffe. Das gibt jedoch keineswegs Sprachverwirrung, der Europäer fühlt sich leicht damit oft die heitersten oder auch peinlichsten Verwechslungen. Die Literatur ist bekanntlich sehr umfangreich, und auch die Schulbildung war schon im früheren China eine gute; jedes Dorf hat seine Schule. Manch alter Bopf ist seit 1905 beseitigt worden, so das übertriebene Examenwesen, und das Schulwesen wurde nach westländischem Muster organisiert. Der Hunger nach europäischer Bildung ist groß, dafür zeugt die enorme Zahl der an europäischen und amerikanischen Universitäten studierenden Chinesen. Bemerkenswert ist auch das Erwachen der Frauenbildung. Jedenfalls wird bald der Tag kommen, an dem China mehr Studenten und Gelehrte zählt wie irgend eine andere Nation der Welt. Was jedoch China braucht, das ist — nach dem Ausdruck eines einheimischen Würdenträgers — eine sittliche Erneuerung von innen, und diese kann nur das Christentum bringen. Darum ist die Arbeit der evangelischen Mission so wichtig für China. Medner gab dann zum Schluß durch eingehende statistische Angaben einen Überblick, wie verschwindend gering gegenüber der englisch-amerikanischen Arbeit in China die deutsche Mission vertreten sei. Darum möge eine kräftige Mitarbeit und Hilfe seitens der evangelischen Kirche einsetzen. Nach diesen fesselnden Darlegungen, die mit lebhaftem Beifall entgegengenommen wurden, sprach Herr Stefan Behr-Dausenau in einem kurzen eindrucksvollen Schlußwort den Vorrednern den herzlichsten Dank aus. Wie sehr die Notwendigkeit der Missionsarbeit auch in Deutschland anerkannt werde, sei durch die anläßlich des Regierungs-

jubiläums des Kaisers dargebrachte Nationalspende für die Missionen in den deutschen Kolonien zutage getreten. Möchte dies Werk der Liebe zum Besten der Heidenvölker erfolgreich fortschreiten! Zweierlei sei dazu nötig: Gebet und opferwilliges Geben. — Mit dem gemeinsamen Gesang „Eine Herde und ein Hirte“ wurde die in allen Teilen recht interessante Versammlung geschlossen.

Berichtigung. In der gestrigen Mitteilung über die höhere Mädchenschule hat ein Druckfehler die Fassung entstellt. Es muß heißen statt „vergangenen Jahres“: „Wenn auch die Arbeit vergangener Jahre dankbare Anerkennung verdient, ...“

Aus Diez und Umgegend.

Diez, den 5. März 1914.

Der Kameradschaftl. Verein nahm in seiner gestrigen Vorstandssitzung eine größere Anzahl neuer Mitglieder auf. Der Verein steht jetzt mit einer stattlichen Mitgliederzahl da. In der Monats-Versammlung am kommenden Samstag bei Gastwirt Krölller wird Kamerad Human einen Vortrag über „Selbsterlebens aus den Kämpfen in Deutsch-Südwest-Afrika“ halten.

Telephonische Nachrichten.

Ahlefeld a. d. Rine, 5. März. Wie der „Berl. Lok.-Anz.“ erfährt, hat sich der Steuerbetrag des dortigen Kreises, der überwiegend landwirtschaftlich ist, infolge des Generalpardons um etwa 3,5 Millionen erhöht. Auch in Liegnitz sind infolge des Generalpardons 11 Millionen Mark mehr erzielt worden als in früheren Jahren. Im Nachbarort von Berlin, Oranienburg, wurden die Kommunalabgaben von 160 auf 180 Prozent erhöht.

Berlin, 5. März. Wie dem „Berliner Tageblatt“ mitgeteilt wird, ist gestern in einer Drischast an der Görlicher Bahn ein Mann unter dem Verdacht, der Mörder der beiden am Teufelssee erschlagenen Frauen zu sein, verhaftet worden. Es paßt auf ihn die Beschreibung, die die beiden Knaben von dem Manne gegeben haben, den sie am Tage der Tat am Teufelssee gesehen hatten. Auf dem Friedhof in Rogales wurden gestern nachmittag die beiden Opfer unter großem Juchraug der Bevölkerung bestattet.

Berlin, 5. März. Gestern nacht hat das Sechstagerennen seinen Anfang genommen. In der ersten Runde wurden 41 974 Kilometer zurückgelegt.

Emyria, 5. März. Der Vohlott der griechischen Waren nimmt große Ausdehnung an. Vor den griechischen Läden sind Posten aufgestellt, die den Verkauf von Waren hindern. Die Lage verschlimmert sich zusehends.

Buenos Aires, 5. März. Die Beerdigung des abgestürzten Fliegers Neubert gestaltete sich zu einer großen nationalen Kundgebung.

Verantwortlich für die Schriftleitung: P. Lange, Bad Ems.

Der Kaffee ist bei Arterienverhärtung absolut zu verbieten oder nur durch den unschädlichen Kaffee Hag, den koffeinfreien Bohnenkaffee, zu ersetzen.

(Zeitschrift für Balneologie 1908, Heft 8).

Holzverkauf.

Aus dem Distrikt „Ober der Trift“ des hiesigen Stadtwaldes können noch einige Km. gutes Buchenscheitholz, das auch gut zur Abfuhr fikt, freihändig verkauft werden. Der Preis für 4 Km. beträgt 21 Mark. Näheres ist im Rathaus (Oberstadtssekretär Kaul) zu erfahren.

Bad Ems, den 4. März 1914.

Der Magistrat.

Zwangsversteigerung.

Samstag, den 7. März 1914, nachmittags 4 Uhr werde ich in meinem Versteigerungslokal „Stadt Straßburg“ 2 gr. Warenchränke mit Glasküren und 72 Stück Anzug-, Paletot- und Kostümflosse öffentlich gegen Barzahlung versteigern. Versteigerung findet sicher statt.

Bad Ems, den 5. März 1914.

993] Radtke, Gerichtsvollzieher.

Frische Fische

Feinste holl. Angelscheifische, Kabeljau im Auschnitt, Bratfischelische 0,25 M., Limandes, Merlans heute frisch eingetroffen bei [985]

Albert Kauth, Fischhandlung, Bad Ems.
Telephon 29.

Ernst Bielefeld

Wienhandlung, Limburg. [997]

Sonder-Angebot:

1912er Laubenheimer	per 1/4 Fl. Mk.	0,80
1911er Deldesheimer	„ „ „	0,90
1911er Ruppertsberger	„ „ „	1,20
1911er Niersteiner	„ „ „	1,25
1911er Lorchher Oberflur	„ „ „	1,50
1911er Hattenheimer Gellersberg Auslese	„ „ „	3,50
1911er Walwiger (Mosel)	„ „ „	0,90
1911er Bellsteiner Silberberg	„ „ „	1,40
1911er Graacher Himmelreich	„ „ „	1,70
1911er Ingelheimer (rot)	„ „ „	1,00



Gott dem Allmächtigen hat es in seinem unerforschlichen Ratschlusse gefallen, heute morgen meine innigstgeliebte Schwester

Fräulein Amalie Bogner

wohlvorbereitet durch den Empfang der heiligen Sterbesakramente der röm. kath. Kirche im Alter von 71 Jahren zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen
Wilhelmine Bogner.

Arenberg, den 4. März 1914.

Die Beerdigung findet vom Kloster Arenberg aus am Samstag, den 7. März, vormittags 10 Uhr statt, daran anschließend Ueberführung und Beisetzung von der Leichenhalle um 2 Uhr in Ems a. d. Lahn.

Das Traueramt in der **Pfarrkirche Arenberg** wird am Montag, den 9. März, morgens 7 Uhr gehalten, das in Ems am Beerdigungstage (Samstag, den 7. 3. 14), morgens 7 1/4 Uhr.

Heute und morgen
Fischverkauf
von guten Seefischen zu sehr billigen Preisen.
Karl Prüfer, Bad Ems,
Kirchgasse 18. [987]

Siokfisch, Stück 15 Pf., bei
W. Glasmann, Coblenzstr. 4,
Bad Ems.

Eine größere Partie gut erhaltener
Gartenstühle u. Tische
zu verkaufen. [988]
Restaurant Almannia,
Bad Ems.

Junges Mädchen
ab 15. April gesucht.
Näheres Exped. d. Bl. [992]

Der Konfirmanden-Unterricht
muss vorläufig ausfallen.
Bad Ems, 5. März 1914.
Schömann, Pfarrer.

Darlehn (485
von 50-1000 Mk. an joly. Leute
jeden Standes zu vergeben. (Raten-
rückzahlung.) Streng reell und
diskret. (Biele Dankschreiben.)
Danner & Co., Cassel,
Untere Kattstr. 7 pr.

Samstag erscheint
eine ausführliche Annonce.

1.95

95

Pfennig

Samstag erscheint
eine ausführliche Annonce.

2.95

Serien-Tage!

Dieser grosszügige, mit vieler Sorgfalt vorbereitete Sonder-Verkauf bietet aussergewöhnliche Vorteile. In allen Abteilungen meines Hauses sind riesige Posten Waren guter Qualität zu diesen drei Einheitspreisen ausgelegt. Ich empfehle mein Samstag erscheinendes ausführliches Angebot einer besonderen Beachtung.

Der Verkauf beginnt Montag früh.

RUDOLF FREUND, Coblenz.

[983]

Bekanntmachung.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Lastfuhrwerke den Drantenweg im Durchgangsverkehr nicht befahren dürfen. Jedoch dürfen Hausabfuhr- und Wirtschaftsbefürfnisse nach den von dem Drantenweg begrenzten Befahrungen befördert werden.

Bad Ems, den 2. März 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Verkaufslaffen der Hühner.

Gemäß § 11 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes kann derjenige, der seine Hühner außerhalb eingefriedigter Grundstücke ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt, bestraft werden.

Durch Kreispolizeiverordnung vom 7. 6. 1890 ist eine Abänderung der vorstehenden Vorschrift in der Weise zugelassen, daß die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Magistrats und des Feldgerichtes die Zeit, während welcher die Hühner auf bestellten Aedern und in Gärten frei umherlaufen dürfen, festsetzen kann. Nachdem diese Festsetzung erfolgt ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das Umherlaufenlassen der Hühner auf bestellten Aedern und in Gärten außerhalb des Stadtberings mit Ausnahme der Monate Dezember, Januar und Februar verboten ist.

Zu widerhandlungen werden bestraft werden.

Bad Ems, den 3. Oktober 1912.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bad Ems, den 2. März 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Reinigung der Bürgersteige.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Reinigung der Bürgersteige zu wünschen übrig läßt.

Wir machen daher darauf aufmerksam, daß nach § 9 der Straßenpolizei-Verordnung vom 31. 5. 1869 die Reinigung der Bürgersteige bis zum 1. 4. 14 mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich bis morgens 9 Uhr bewirkt sein muß. Von April ab aber schon zu einem früheren Zeitpunkt, der noch bekannt gegeben wird. Zu dieser Reinigung sind die Hausbesitzer bzw. Grundstücks-Eigentümer verpflichtet. Kein Nachbar darf dem anderen den Unrat zuführen, auch ist es verboten, ihn in die Straßenninne zu kehren und dort liegen zu lassen.

Die Polizeibeamten haben Anweisung erhalten, jede Zuwiderhandlung anzugehen.

Bad Ems, den 26. Februar 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Sonnenschutz-Einrichtungen an den Läden.

Obwohl die Polizeiverwaltung im vorigen Jahre ge-
wungen war, gegen eine Anzahl Inhaber von Läden mit
Schaufenstern mit Polizeistrafen vorzugehen, weil sie die
Sonnenschutz-Einrichtungen in geringerer Höhe als zwei Meter
vom Bürgersteig angebracht hatten, wird die bezgl. Vorschrift
der Polizei-Verordnung vom 9. 7. 1884 schon wieder nicht
beachtet.

Wir bringen daher die vorerwähnte Vorschrift hiermit
mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß Zuwider-
handlungen nunmehr verschärfte bestraft werden.

Bad Ems, den 26. Februar 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Vortrag auf dem Gebiete der Landwirtschaft.

Herr Winterschuldirektor Mühlentöber aus Montabaur
wird am

Sonntag, den 8. März d. J., nachm. 3 1/2 Uhr
im Saale des Herrn Fild in der Marktstraße einen Vor-
trag halten über

Frühjahrsbestellung.

Die Landwirtschaft treibende Bevölkerung wird hierauf auf-
merksam gemacht und zahlreicher Besuch des Vortrags emp-
fohlen.

Bad Ems, den 4. März 1914.

Der Bürgermeister.

Stadtverordneten-Versammlung.

Die Herren Stadtverordneten werden zu einer Sitzung auf
Freitag, den 6. März 1914, nachm. 3 1/2 Uhr
in das Sitzungszimmer (Rathaus) ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorlage des Verwaltungsberichts für 1912, des vorläufigen Rechnungsabchlusses für 1913 und des Haushalts-Etats für 1914.
2. Vertrag mit dem Domänenfiskus betr. Austausch von Gelände auf dem Wirth zwecks Durchführung der Straße.
3. Vorlage betr. den Anschluß des Kadettenhauses Drantenstein an das Elektrizitätswerk.
4. Genehmigung zur Ausfuhrung der elektrischen Straßenbeleuchtungsanlage im Gudenberg, Schläferweg und am Krankenhaus.
5. Vertrag mit der Eisenbahnverwaltung betr. Gestattung der Verlegung der elektr. Freileitung über dem Diezer Tunnel.
6. Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Mädchenfortbildungsschule.
7. Wassergeldreklamation.
8. Genehmigung einer Pachtübertragung.
9. Mitteilungen.

Der Magistrat wird hiermit zu dieser Sitzung ein-
geladen.

Diez, den 3. März 1914.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

G. Bahl.

Kleefamen und Saathafer

in feinsten Qualität offeriert zu billigsten Preisen.

Jacob Landau, Nassau.

Literarische Vereinigung Bad Ems.

Sonntag, den 7. März, abends 8 1/2 Uhr
in der „Stadt Wiesbaden“

Lichtbildervortrag

des Herrn Regierungsbaumeisters Fritz Richter-Dresden:

Das Königreich Siam und seine Bewohner
nach eigenen Beobachtungen.

Eintrittspreis für Nichtmitglieder 0,75 M., für Schüler
und Schülerinnen 0,25 M. 1969

Der Vorstand.

M. Wichtrich, Gärtnerei, Bad Ems,

empfiehlt blühende Topf- u. Blattpflanzen, Binderrei,
Grassamen und Gemüsesamen.

Eingang Schulstraße und verl. Viktoria-Allee.

Buschrosen

10 Stück in 10 neuen Prachtorten 2,50 M., darunter
Neuheiten wie Mac Arthur, dunkelrot und Prinz von Bul-
garien, gelb. 1980

Schneider, Niederhöchstadt (Taunus).

Zur Konfirmation

empfehle

reinwollene Kleiderstoffe

zu M. 1,50, 1,60, 1,80, 2,00, 2,30, 2,60 u. s. f. per Meter

Anzüge 1- u. 2-reihig, hell u. dunkel

von 16 bis 26 M. 1980

Karl Schmidt, Katzenelnbogen.

Tapeten

kaufen Sie am allerbilligsten mit

40-50% Rabatt

also schon von 9 Pfg. an per Rolle bei

P. Fehling, Düsseldorf 14. 1428

Jeder kennt sie



Die weltberühmte
Lederputz-Creme
„Kavalier“
Einmalgebraucht,
will sie niemand
wieder missen!

J. Bühler, Limburg.

Großes Lager in **Pianinos**

namentlich besserer und allerfeinster Fabrikate bei sehr
mäßigen Preisen. — Harmoniums in allen Preislagen.

Pianinos und Harmoniums zur Miete.

Violinen für Schüler in billigen Preislagen.

Orchester- und Konzert-Violinen.

Signalinstrumente, wie Trommeln, Hörner,

Flöten, Puppen.

Kornpulte, Lauffüße, Stimmgabeln,

Gramm. Tonangeber etc.

Salten.

Mundharmonikas u. Ziehharmonikas in allen Preislagen.

Wiener Harmonikas in feinsten Qualität, für gute Spieler.

Musikalien. 1920a

Heute frisch eintreffend:

la. Brat-

Schellfische Pfd. 18

Cabliou, mit Kopf, Pfd. 20

Cabliou, ohne Kopf, Pfd. 20

Schellfisch groß, Pfd. 40

Diez,

Wilhelmstr. 26.

Tel. 111.

Schade & Füllgrabe

Krieger Verein

„Germania“

Bad Ems.

Sonntag, den 7. d. M.,
abends 8 1/2 Uhr

Monatsversammlung
im Vereinslokal Schützenhof.

Tagesordnung:
Aufnahme neuer Mitglieder.
Mitteilungen.

Zahlreiches Erscheinen erwartet.
Der Vorstand.

Krieger Verein

Bad Ems.

Sonntag, den 7. März,
abends 8 1/2 Uhr

im Vereinslokal Hotel Metropol

Generalversammlung.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Vereinsstatistik
2. Rechnungsablage.
3. Auslösung von Anleihen.
4. Neuwahl des Vorstandes.
5. Mitteilungen.

Die geehrten Mitglieder
hierzu ergebenst eingeladen. 196

[Signature]

Bad Ems.

Freitag, den 6. März 1914
abends 8 1/2 Uhr

Monatsversammlung
Erscheinen sämtlicher Mitglieder
wird erwartet.

Der Vorstand.

Seute frisch eingetroffen:

H. holl. Angelfisch

pr. Pfd. 40 Pfg.

H. Cabliou pr. Pfd. 32 Pfg.

H. Merlan (Bratfisch)

pr. Pfd. 16 Pfg.

Extra große Röhre

pr. Stück nur 8 Pfg.

Rheinisches Kaufhaus

für Lebensmittel.

Ems, Coblenzerstr. 6. Tel. 18

Hausbursche

für 1. April gesucht.

Villa Ron Repos, Bad Ems

Projektierung und Ausführung

elektrischer Licht- u. Kraftanlagen.

Anschluss an Ueberlandzentralen
und Elektrizitätswerke. — Eigene Anlagen.

Signal- und Telefonanlagen

jeder Größe und jeden Systems.

Postnebenstellen-Anlagen. — Blitzableiter-Anlagen.

Technische Anlagen — Transmissionen etc.

Anerkannte Revisions-Stelle.

Kostenanschläge gratis.

Albert Linkenbach, Ingenieur.

Bad Ems. — Telefon Nr. 1.

Unentbehrlich für jedermann ist:

Meyers Sechste, gänzlich neubearbeitete
und vermehrte Auflage

Großes Konversations-

Ein Nachschlagewerk des
allgemeinen Wissens **Lexikon**

20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark
oder 20 Prachtbände zu je 12 Mark

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien

Tausende verdanken ihre glänzende Stellung dem Studium
d. Techn. Selbstunterrichtsbrieft System Karnack-Hachfeld.

Über 100 Mitarbeiter. Glänzende Erfolge.

Baugewerkschule: Polier, Architekturzeichner, Bau-
techniker, Zimmermeister, Maurermeister, Baugewer-
meister, Straßenbanten, Tiefbauingenieur, Lokomotiv-
führer, Eisenbahnarbeiter, Maschinenbauingenieur,
Monteur, Maschinist, Werkmeister, Maschinenkonstrukteur,
Maschineningenieur, Elektrotechniker, Schule für
monteur, Elektrotechniker, Elektroingenieur, Schule für
Berg- u. Hüttenwesen: Bergschule, Formmeister,
Glosseritechniker, Installateurschule: Installateur,
Elektroinstallateur, Schule für Kunstgewerbe und
Handwerk: Steinmetzmeister, Modellleur, Stukkateur,
Bautischler, Kunst- und Möbelschneider, Schlosser.

Jedes der vorsteh. Werke erscheint in Lieferung, 2 50 Pfg.
Anschaffungskosten ohne Kaufmannsbermittlung.

Diese Werke sollen keine Vor-
kenntnis voraussetzen: 1. der Unterricht ist so
schulisch angeordnet, dass jeder
2. die Bearbeitung ist so einfach, dass
3. die Fortschritt ist so leicht, dass
4. die Fortschritt ist so leicht, dass
5. die Fortschritt ist so leicht, dass

Anzahl, Prospekt, sow. Dankeschreiben ab. bestand.
gratis. Gegen monatl. Teilzahl. von 3 Mark an zu bestell.

Bonnens & Hachfeld, Potsdam S.O.

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile ober deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Gms und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Gms.

Nr. 54

Diez, Donnerstag den 5. März 1914

54. Jahrgang

Um allen Irrtümern vorzubeugen, bitten wir, auf
allen Sendungen, die für das

amtliche Kreisblatt

bestimmt sind, die Firma H. Chr. Sommer hinzu-
zufügen.

Amtlicher Teil.

N.-Nr. 501 M.

Diez, den 9. Februar 1914.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Musterung der Militärpflichtigen des Unterlahn-Kreises.

Nachstehend bringe ich die zur Vornahme des dies-
jährigen Militär-Musterungs-Geschäfts und des
Verfahrens wegen Zurückstellung der Mannschaften der
Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve sowie der ausgebil-
deten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots im Unter-
lahn-Kreise anberaumten Termine zur öffentlichen Kennt-
nis. Alle Militärpflichtigen, die im Jahre 1894
geboren sind, — von früher geborenen aber diejenigen, über
die eine endgültige Entscheidung noch nicht ergangen ist —,
fordere ich auf, sich im Musterungstermine pünkt-
lich einzufinden. Auch die Militärpflichtigen, die im
vorigen Jahre als tauglich für den Militärdienst aner-
kannt, aber nicht zur Einstellung gelangt sind,
haben sich im Musterungstermine zu stellen.

Militärpflichtige Dienstboten, Handlungs-
diener und Lehrlinge, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter,
Bergleute und andere in ähnlichen Verhältnissen
stehende Militärpflichtige, die zwar im hiesigen
Kreise geboren, aber in einem anderen
Kreise beschäftigt sind und dort auch
wohnen, haben sich nicht hier, sondern an
dem Orte, wo sie in der Lehre oder Arbeit
stehen, zu stellen. Haben sie jedoch im hiesigen
Kreise ihre Wohnung, so sind sie nicht im Beschäftigungs-
orte, sondern in ihrem Wohnorte meldepflichtig und haben
sich hier zu stellen. Militärpflichtige, die sich, diesen

Bestimmungen entgegen, mit den Militärpflichtigen ihrer
Geburts-gemeinde zu stellen versuchen sollten, werden
nicht allein zur Musterung nicht zugelassen,
sondern es wird auch ihre Bestrafung wegen unter-
lassener Stellung bei dem Zivilvorstehenden ihres Ge-
stellungsortes veranlaßt werden.

Zum einjährig-freiwilligen Dienste Be-
rechtigte haben nicht zu erscheinen.

Alle Militärpflichtige haben ihre Vorladung und die-
jenigen, welche schon vor einer Musterungs- bzw. Aus-
hebungskommission erschienen sind, auch den Besungs-
schein mit zur Stelle zu bringen, widrigen-
falls ihnen auf ihre Kosten ein neuer Schein
ausgefertigt wird. Militärpflichtige, die sich ohne
genügende Entschuldigung zur Musterung nicht stellen oder
bei Aufruf ihres Namens im Musterungslokale nicht an-
wesend sind, haben die im § 26 Ziffer 7 der Wehr-Ordnung
vorgesehene Strafe zu gewärtigen. Militärpflichtige
dürfen sich im Musterungslokale freiwillig zum Dienst-
eintritt melden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungs-
termine verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzu-
reichen. Das Zeugnis ist durch die Polizeibe-
hörde zu beglaubigen, sofern der ausstel-
lende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Zu den
amtlich angestellten Ärzten sind zu rechnen der kgl. Kreis-
arzt, die Militärärzte usw., nicht aber ohne weiteres die
Ärzte, mit denen die Gemeinden besondere Verträge über
Behandlung von Gemeindegliedern, Armen usw. abge-
schlossen haben.

Gemütskranke, Blödsinnige und Krüppel dürfen auf
Grund eines solchen Zeugnisses (siehe vorstehend) von der
Einstellung befreit werden. Die Gesuche sind zeitig einzu-
reichen. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet,
hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen zu
stellen und dem Bürgermeister davon alsbald Nachricht
zu geben. Militärpflichtige, die mit äußerlich nicht
sichtbaren Krankheiten behaftet sind, ha-
ben hierfür ärztliche Zeugnisse hierher vorzu-
legen. Bezüglich des Verfahrens bei Anträgen auf Zurück-

stellung oder Befreiung vom Militärdienste und Zurückstellung von Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve sowie ausgebildeter Landsturmpflichtiger zweiten Aufgebots für den Fall einer Mobilmachung verweise ich auf mein Ausschreiben in dieser Nummer des Kreisblattes.

Die Musterung und das Zurückstellungsverfahren findet nach folgendem Plane statt:

A. In Kagenelnbogen im Gasthose „Hotel Bremser“.

Freitag, den 6. März d. Js., vorm. 10 Uhr Musterung aller Ersatzpflichtigen und Verfahren wegen Zurückstellung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Gemeinden: Allendorf, Berghausen, Berndroth, Wiebrich, Dörsdorf, Ebertshausen, Eijighofen, Ergeshausen, Herold, Kagenelnbogen, Klingelbach, Mittelfischbach, Muderhausen, Oberfischbach, Meckenroth, Mettert und Schönborn.

B. In Diez im Hotel Hof von Holland (Haukel).

Samstag, den 7. März d. Js., vorm. 9 Uhr. Musterung aller Ersatzpflichtigen und Verfahren wegen Zurückstellung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Gemeinden: Altdiez, Null, Balduinstein, Birlenbach, Burgschwalbach, Charlottenberg, Cramberg, Diez, Dörnberg, Eppenrod und Flacht.

Montag, den 9. März d. Js., vorm. 9 Uhr. Musterung aller Ersatzpflichtigen und Verfahren wegen Zurückstellung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Gemeinden: Freindiez, Geilnau, Giershausen, Gückingen, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach und Hirschberg.

Dienstag, den 10. März d. Js., vorm. 9 Uhr. Musterung aller Ersatzpflichtigen und Verfahren wegen Zurückstellung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Gemeinden: Holzheim, Horhausen, Holzappel, Isselbach, Kalkofen, Kaltenholzhausen, Langenscheid, Laurenburg, Lohrheim, Nefbach, Niederneifen, Oberneifen, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt, Schiesheim, Steinsberg und Wasenbach.

C. In Nassau im Gasthause „Nassauer Hof“ (Walzer).

Mittwoch, den 11. März d. Js., vorm. 8½ Uhr. Musterung aller Ersatzpflichtigen und Verfahren wegen Zurückstellung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Gemeinden: Attenhausen, Bergnassau-Scheuern, Bremberg, Dausenau, Dessighofen, Dienethal, Dornholzhausen, Geisig, Gutenader, Hömberg, Kördorf, Lollschied, Miffelberg, Niedertiefenbach, Obernhof, Oberwies und Pohl.

Donnerstag, den 12. März d. Js., vorm. 8½ Uhr. Musterung aller Ersatzpflichtigen und Verfahren wegen Zurückstellung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Gemeinden: Nassau, Roth, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Sulzbach, Weinähr, Winden und Zimmerschied.

D. In Ems im Gasthause Flöck.

Freitag, den 13. März d. Js., vorm. 8½ Uhr. Musterung aller Ersatzpflichtigen und Verfahren wegen Zurückstellung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den Gemeinden Becheln, Ems und Kemmenau.

Die Militärpflichtigen haben eine Stunde vor Beginn des Geschäfts am Musterungslokale anzutreten.

Den Militärpflichtigen wird zur Pflicht gemacht, körperlich rein, in reiner Wäsche und nüchtern zu erscheinen.

Die Beaufsichtigung der Militärpflichtigen auf dem Wege nach dem Musterungslokale ist in erster Linie Sache der Herren Bürgermeister, welche streng darüber zu wachen haben, daß von den Militärpflichtigen ihrer Gemeinden

keinerlei Ausschreitungen verübt werden. Sie wollen die Militärpflichtigen warnen vor dem Genuß von geistigen Getränken am Musterungstage und am Tage vorher und ihnen empfehlen, dergleichen nicht zu genießen, bevor sie etwas gegessen haben.

Die Militärpflichtigen sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei ungebührlichem Benehmen oder bei Trunkenheit sofort in das Arrestlokal abgeführt, erst am folgenden Tage vorgeführt und überdies streng bestraft werden.

Da hiernach die Herren Bürgermeister nur an einem Tage dem Musterungsgeschäfte beizuwohnen haben, erlaube ich bestimmt, daß sie an diesem Tage vom Beginn bis zum Schlusse des Termins im Musterungslokale anwesend sind. Die Stammrollen haben die Herren Bürgermeister mit zur Stelle zu bringen.

Auf die von den Herren Bürgermeistern zu Diez und Nassau erlassenen Polizeiverordnungen, wonach den Militärpflichtigen das Mitbringen von Stöcken zc. bei Strafe verboten ist, wird hingewiesen.

Die Herren Bürgermeister von Diez, Ems, Nassau und Kagenelnbogen ersuche ich mit Bezug auf das Kreisblatt-Ausschreiben vom 1. November 1887 (Nr. 138), ein geeignetes verschließbares Arrestlokal bereit zu halten.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.**

I. 1946.

Diez, den 3. März 1914.

Bekanntmachung.

Zur Behebung bestehender Zweifel mache ich darauf aufmerksam, daß Vergrößerungen von Meßtischblättern nur unmittelbar bei der topographischen Abteilung der Königl. Landesaufnahme in Berlin N. W. 40, Moltkestraße Nr. 7, unter genauer Angabe des Gebietsteiles und des gewünschten Maßstabes zu bestellen sind.

Der Landrat.

J. B.

Freiherr v. Nagel,
Regierungsassessor.

Nichtamtlicher Teil.

Nus Provinz und Nachbargebieten.

!!: **Das Kaisermandöver 1914.** Ende der vorigen Woche weilte ein Generalstabsoffizier im Vogelsberg, der unter Führung eines Forstmeisters von Schotten aus den Oberwald besuchte, um sich über die auf den Generalstabskarten noch nicht eingetragenen Aenderungen zu vergewissern. Daraus dürfte mit Sicherheit hervorgehen, daß der wesentliche Teil der Kaisermandöver im Vogelsberge stattfinden wird.

!!: **Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie.** Die Erneuerung der Lose zur 3. Klasse 230. Lotterie muß unter Vorlage oder Einfindung der Lose 2. Klasse bei Verlust des Unrechts, spätestens bis Montag, den 9. d. Mts., abends 6 Uhr, erfolgen. Auch müssen die Freilose zur dritten Klasse unter Rückgabe der Gewinnlose 2. Klasse bis zum vorerwähnten Termin eingefordert sein.

!!: **Kagenelnbogen, 4. März. Schöffensitzung.** Wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs war gegen den Maurer Wilhelm W. von Roth, wegen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung gegen den Bergmann Louis Str. von Allendorf und gegen den Schmiedesgefallen Karl M. von Roth Anklage erhoben worden. Die drei Angeklagten hatten im Herbst vorigen Jahres gelegentlich der Rekruteneinstellung in der Wirtschaft von Hermann Bender in Zollhaus den Gastwirt W. mißhandelt und außerdem der Aufforderung, das Wirtshaus zu verlassen, nicht Folge geleistet. Ferner hatten die Angeklagten die Fensterscheiben des Wirtshaus eingeschlagen. Wer von den Angeklagten die Fensterscheiben eingeschlagen hatte, konnte

nicht festgestellt werden. Das Gericht verurteilte W. zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 12 Tagen und 3 Mark Geldstrafe. W. wurde wegen Hausfriedensbruchs zu 1 Woche Gefängnis verurteilt, ihm aber in Aussicht gestellt, daß ihm bei guter Führung die Strafe erlassen würde. Str. wurde freigesprochen. — Der Magazinaufseher Karl Bl. von Zollhaus soll Vermögensstücke beseitigt haben, um seine Gläubiger zu benachteiligen. Er wurde jedoch von der dieserhalb gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen.

!!: **Viedentopf**, 2. März. Das althistorische Grenzgangfest wird Mitte August nach siebenjähriger Pause wieder gefeiert.

!!: **Viebrich** a. M., 3. März. Die hiesige städtische Sparkasse hat aus Anlaß der Ausgabe ihres 10000 Sparkassenbuches sämtlichen Kindern, die bei ihr ein Schulsparkassenbuch haben, es sind deren 800 an der Zahl, Sparkarten im Werte von je 50 Pfg. überreichen lassen.

!!: **Frankfurt**, 3. März. In der gestrigen Sitzung des Frankfurter Ärztlichen Vereins hat, wie der „Frankfurter Generalanzeiger“ erfährt, Geheimrat Professor Spieß erstmalig öffentlich Kenntnis von einem von ihm entdeckten neuen Mittel zur Bekämpfung der menschlichen Tuberkulose gegeben. Es handelt sich um eine während zweier Jahre geprüfte Gold-Kanthalidin-Verbindung, welche der Blutbahn mittels Einspritzung in die Venen zugeführt wird und die Kranken beruhsich nicht schädigt. Trotz der ermutigenden Erfolge, vor allem bei Kehlkopf-Tuberkulose, wies der Vortragende darauf hin, daß zunächst Versuche in größerem Umfange erforderlich sein werden.

!!: **Frankfurt**, a. M., 4. März. Der 40-jährige Kaufmann Georg Ehrhardt, der bereits wegen Erpreßung vorbestraft war, im August 1913 wegen Einbruchs in einer Villa in Frankfurt trotz seiner Unschuldsbeteuerungen zu zwei Jahren Zuchthaus, 10 Jahren Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht verurteilt worden, weil ein Diener der Villa als Zeuge beschworen hatte, daß er den Angeklagten als Täter wieder erkenne. Jetzt hat man den richtigen Dieb festgenommen. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt hat deshalb telegraphisch die Freilassung Ehrhardts aus dem Zuchthaus verfügt.

!!: **Höchst a. M.**, 3. März. Ein schwerer Automobilunfall trug sich gestern Abend an der bekannten gefährlichen Kurve am Wasserturm zwischen hier und Sindlingen zu. Der Fabrikbesitzer Joseph Brach aus Oberursel wollte in Begleitung mehrerer Herren einen Automobilausflug nach Wiesbaden machen. Infolge der schnellen Fahrt sauste das Auto an der Kurve in den Straßengraben, überschlug sich und begrub die Insassen unter sich. Der Ingenieur Bruno v. Konabakki aus Oberursel erlitt schwere innere Verletzungen und mehrere Knochenbrüche; er mußte sofort in das Höchster Krankenhaus gebracht werden, wo er schwer darniederliegt. Schwere Verletzungen und Beinbrüche erlitt auch der Fabrikbesitzer Brach; er konnte aber in seine Wohnung nach Oberursel gefahren werden. Die beiden anderen Begleiter, der Fabrikbesitzer Spannung und der Werksmeister Brechenmacher aus Frankfurt a. M. kamen mit leichteren Verletzungen davon.

!!: **Bingen**, 3. März. Gestern nachmittag überfuhr ein Wagen der elektrischen Straßenbahn einen 8-jährigen Knaben und zertrümmerte ihm die Schädeldecke, so daß der Tod sofort eintrat. Gleichzeitig wurde ein Messerwagen vollständig zertrümmert und der Kutscher desselben unter das Pferd geschleudert, wobei er schwere Verletzungen erlitt.

!!: **Altentkirchen** (Westerwald), 2. März. Die Arbeiten zu dem Westerwälder Bismarkturm, der auf dem „Dorn“ in der Nähe unserer Stadt errichtet wird, wurden für 10000 Mark vergeben und werden demnächst begonnen. Auch der Platz ist schon angekauft.

!!: **Viederbach**, 3. März. Vor einigen Tagen kam zu einem Viederbacher Gastwirt ein bekannter Geschäftsreisender, aß und trank und wollte dann verschwinden, ohne die gemachte Beche von 2,40 Mark zu berappen. Der Wirt, der seinen Rappenheimer kannte, war aber auf dem Posten; er fing den Lustikus ab und wußte ihn durch allerlei

Klauen zu bestimmen, einmal auf dem im Hofe stehenden Birnbaum zu steigen. Kaum war das geschehen, so zog der Wirt die Leiter weg und ließ den Hereingefallenen nun zum Gaudium der übrigen Gäste vier geschlagene Stunden („a 60 Pfg.“) dort oben sitzen. Dann erst durfte er wieder herunter und es ist fraglich, ob er nach diesem Abenteuer das betreffende Lokal noch einmal mit seinem Besuch beehren wird.

!!: **Capellen-Stolzenfels**, 2. März. In einem Weinberge hinter der Kirche stieß man beim Graben auf eine Quelle, die in Tonröhren geleitet aus dem Berg hervor kommt. Die Röhren, die sehr gut erhalten sind, dürften römischer Herstellung sein; sie sind kunstvoll aus bestem Ton hergestellt. Die einzelnen Stücke sind etwa $\frac{3}{4}$ Meter lang und aneinandergesügt.

Aus dem Gerichtssaal.

Revision im Mielczynski-Prozeß.

§ Meseritz, 4. März. Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil im Prozeß Mielczynski Revision eingelegt.

Schneestürme im Schwarzwald.

Karlsruhe (Baden), 4. März. Im hohen Schwarzwald tobt seit etwa 20 Stunden ein heftiger Schneesturm bei vier Grad Kälte. Der Schnee liegt auf den Bergflanken des südlichen Schwarzwaldes wieder ca. 70 cm hoch. In den Hochwäldungen ist durch Schnee- und Windbruch mehrfach Schaden angerichtet worden.

Neues aus aller Welt.

Als in Düsseldorf das Restaurant „Getreidehaus“ geschlossen werden sollte und der Kellner Hermenghaus den 76 Jahre alten Gast Viktor Willers um Bezahlung bat, zog dieser, ohne eine Antwort zu geben, sein Messer und versetzte dem Kellner einen furchtbaren Stich, der bald den Tod herbeiführte. Der Täter wurde verhaftet.

Einer der angesehensten Lehrer an der Stuttgarter Technischen Hochschule Prof. Dr. Otto Harnack, hat am Sonntag, den 22. Februar seine Wohnung ohne Angabe seines Zieles verlassen und wird seitdem vermißt.

In einem Hause der Krefelderstraße in Berlin ist die Witwe Reisch in einer Blutlache mit Würgemalen aufgefunden worden. Es liegt anscheinend Mord vor.

Bei der Firma Franz Schwalbe in Hamburg hat sich gestern nachmittag eine folgenschwere Patronenexplosion ereignet. Nach den bisherigen Feststellungen sind zwei Mann tot und fünf schwer verletzt. Einzelheiten fehlen noch. An der Unfallstelle weilen vier Züge der Hamburger Feuerwehr. Ein Brand ist bisher nicht ausgebrochen. Die Explosion erfolgte beim Umladen von 650 000 französischen Metallpatronen von Schneider-Creusot, die in einem Schuppen lagerten. Der Schuppen ist eingestürzt und bildet einen Trümmerhaufen. Die Scheiben und Straßenlaternen in der Umgebung des Schuppens wurden zertrümmert. Zwei Arbeiter wurden getötet, drei schwer verletzt. Eine Person wird vermißt. Man befürchtet, daß sie ins Wasser geschleudert wurde und ertrunken ist.

Die Meldung, wonach in Konstantinopel drei türkische Soldaten wegen eines Ueberfalles auf die Töchter des Generals Liman v. Sanders standrechtlich erschossen worden seien, ist falsch. Wie aus amtlicher türkischer Quelle erklärt wird, ist das Vergehen der Soldaten nicht so schwer, daß sie so streng bestraft werden mußten. Tatsache ist, daß die Schuldigen gebührend bestraft worden sind.

In der Dynamitfabrik von Paulilles bei Perpignan entstand durch die Explosion eines Apparates zur Herstellung von Nitroglycerin eine furchtbare Panik. Es sind 4 verstümmelte Leichen gefunden worden. Man befürchtet, daß viele Personen verletzt sind.

In Ribinski wurde eine aus 7 Personen bestehende Familie, darunter 2 Kinder im Alter von 3 und 5 Jahren, ermordet. Die Eheleute wurden durch Aufschneiden der Finger und Stiche in die Herzen grausam gemartert. 3000 Rubel fielen den Verbrechern in die Hände.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Frühjahrsgefellensprüfung betr.

Die Frühjahrsprüfungen finden statt:

für Maurer, Zimmerer, Tüncher vom 1.—15. Mai,
für alle übrigen Handwerker vom 15. März bis 15.
April.

Die Anmeldungen haben zu erfolgen bei den Herren
Vorständen der zuständigen Prüfungsausschüsse und zwar
für Maurer, Zimmerer und Tüncher im Laufe des
Monats April,
für alle übrigen Handwerker in der Zeit vom 1.
März bis 1. April.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen:

für Maurer, Zimmerer und Tüncher diejenigen Lehr-
linge, welche bis zum 1. Juni 1914 und für die
übrigen Handwerke, diejenigen Lehrlinge, welche bis
zum 1. Mai 1914 ihre Lehrzeit beenden.

Bei der Anmeldung ist auch der Lehrvertrag mit
einzureichen.

Im § 131c der Gewerbeordnung ist in der Fassung vom
30. Mai 1908 bestimmt:

„Der Lehrling soll sich nach Ablauf der Lehrzeit der
Gesellenprüfung unterziehen. Die Innungen und der Lehr-
herr sollen ihn dazu anhalten.“

Die Innungen, Lehrherren und Lehrlinge werden auf
diese Bestimmung aufmerksam gemacht mit dem Bemerkten,
daß ein Verstoß hiergegen Strafe bzw. andere empfindliche
Nachteile zur Folge haben wird.

Die Gesellenprüfungsgebühr beträgt 6 Mark und ist
bestellgeldfrei vor der Prüfung an die Handwerkskammer
einzuzahlen. Die Zahlung kann auch an die Agenturen
der Nassauischen Landesbank auf Konto der Handwerks-
kammer Nr. 1017, oder bei den Postanstalten auf Post-
scheckkonto der Nassauischen Landesbank Nr. 600 (Postschec-
kamt Frankfurt a. M.) eingezahlt werden. Im letzteren
Falle wird das Porto erspart und ist nur eine Postgebühr
von 5 Pfg. mit einzuzahlen.

Wiesbaden, den 15. Febr. 1914.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende:
Adolf Jung.

Der Syndikus:
Schroeder.

Literarisches.

Einstmals hab' ich ein Lied gewußt,
einst in goldenen Stunden
sang ich es, da ich ein Kind noch war,
aber mir ist's entschwunden.

Ja, jedem klingt dies Lied tief innen im Herzen, aber
es ertönt wie aus nebelhafter Ferne, weit, weit her.
Man hört wohl die süße Melodie, doch die Worte, die es
zum Lied machen, sie sind entschwunden im harten Kampf
des Lebens. Werft einen Blick in das herrliche Bändchen
„Aus der Jugendzeit“, das sieben als 7. Band der „Lebens-
freude“ erschienen ist (160 Seiten kl. Oktavformat, hübsch in
Leinen geb. 1 Mark, Verlag von P. J. Tonger, Köln a.
Rh.), und die „goldenen Stunden“ werden wieder wach,
die Bilder der seligen Kindheit, der hoffenden, für alles
Schöne begeisterten Jugend tauchen wieder auf, eine ent-
schwundene Welt wird wieder lebendig.

(!) Wie ein Blatt für junge Mädchen sein
muß, recht vielseitig und anregend, zeigt die neueste Num-
mer (Nr. 22) der „Mädchenpost“. Wir finden darin
einen illustrierten Aufsatz „In der Schulküche“, sowie einen
anderen: „Blumenzucht auf dem Balkon und am Blumen-
fenster“ mit 5 Abbildungen, ferner einen mit 5 Abbil-
dungen versehenen Aufsatz „Gerichte für besondere Ge-
legenheiten“. Für ansprechende Unterhaltung wird durch
2 kleine Erzählungen gesorgt. An Eltern und junge Mäd-
chen, die sich dafür interessieren, liefert der Verlag der
„Mädchenpost“, Berlin SW. 68, Lindenstr. 26, die fragliche

Nr. 22 als Probenummer auf Wunsch gratis und franco,
soweit der Vorrat reicht.

(!) Hilfe in Zahlungsschwierigkeiten.
Unter diesem Titel erschien soeben von Dr. jur. Karlemeier,
dem Verfasser des großen Handbuchs (320 Seiten) für
das gesamte Mahn- und Klagewesen bei der Verlags-
anstalt Emil Abigt, Wiesbaden 35, ein praktisches Hilfs-
buch, das in schlechten Zeiten doppelt wertvoll sein muß.
Wie bezahle ich den Posten? Wie kann ich jene Klage ver-
hüten, oder wie rette ich mich vor dem geschäftlichen Zu-
sammenbruch? Diese Sorgen treten an Geschäftsleute und
Private nur gar zu leicht heran. Es gibt eine ganze
Reihe gangbarer Wege, dem ehrlichen, strebsamen und
klugen Menschen zu helfen. „Hilfe in Zahlungsschwierig-
keiten“ kostet 4.80 Mark, (verschlossen versandt) und ent-
hält alle Ratschläge, die hier in Frage kommen, alle ge-
setzlichen Mittel und warnt vor den untauglichen.

(!) Einen reich illustrierten Artikel über die Wand-
lungen und Schicksale des Panamakanals bringt die neueste
Nummer des altbeliebten und über die ganze Erde verbrei-
teten Familien- und Modenblattes „Mode und Haus“,
Verlag John Henry Schwerin, G. m. b. H. Berlin W. 57.
„Mode und Haus“ kostet trotz seines reichen Inhalts pro
Quartal nur 1 Mark, wofür 6 Nummern geliefert werden.
Abonnements bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.
Probenummern erhältlich bei ersteren und durch den Verlag
John Henry Schwerin G. m. b. H., Berlin W. 57.

Geschäftliches.

Vom Licht durch Kohle zum Licht. Unsere
künstlichen Lichtquellen greifen letzten Endes auf die von
der Sonne abgegebene Energie zurück. Die Kohle verkörpert
solche Sonnenenergie ebenso, wie die gewaltigen Wasserkräfte
auf das Wirken der Sonne zurückzuführen sind. Mit der
der Kohle innewohnenden Wärmeenergie treiben wir unsere
Dampfmaschinen, mit Wasserkräften unsere Turbinen, und
in den angekuppelten Dynamos setzen wir die mechanische
Energie in elektrische um. Die Elektrizität wandelt sich
dann wieder in Licht in unseren Glühlampen. Der ganze
Weg bringt natürlich viel Verluste mit sich, nicht in dem
Sinne, daß irgend etwas an Energie verloren geht, sondern
in dem Sinne, daß es sich in eine für den jeweiligen Zweck
nicht erwünschte Energieform umsetzt. Jede Möglichkeit,
einige Prozente dieser Verluste zu sparen, ist für die Gesamt-
heit von ungeheurer Bedeutung, und die rastlose Arbeit
unserer Ingenieure bemüht sich mit Erfolg, solche Verluste
immer mehr einzuschränken. Während Edisons Kohleaden-
glühlampe zu Anfang auf 1 Kilowatt elektrischer Energie
nur etwas mehr als 220 Kerzen Licht erzeugte, steigerte die
Osram-Lampe diesen Wert auf ungefähr 1000 Kerzen, und
in der neuen Osram-1/2-Watt-Lampe werden aus dem
gleichen Betrag an Elektrizität gar 2000 Kerzen erzeugt.

Holzverkauf. Oberförsterei Hahnstätten.

Mittwoch, den 11. März er. zu Burgschwal-
bach im Deutschen Haus von 9 1/2 Uhr ab. Schußbezirk
Kettenbach, Distr. 36 (Biegenheck). Etwa 33 rm An. 1 Hdt.
Wellen. Buche 122 rm Eicht. u. An. 15,15 Hdt. Wellen.
Kiefer: 3 St. 2. Kl. = 3,43 fm. 6 St. 3. Kl. = 4,21 fm.
2 St. 4. Kl. = 0,79 fm. 2 rm Scheit. (973

Tafel für Angebote u. Nachfrage.

Ein trächtiges Rind,

Zahurasse, in den ersten Tagen kalbend und

Saathafer,

Beseler II, zweite Abfaat, per Ztr. 10 M. bei

979

Karl Hofmann in Dörnberg.

Der Rechtsfreund

Erscheint

XXXXXXXXXXXX

alle 14 Tage

XXXXXXXXXXXX

Donnerstags.

em



Druck u. Verlag:
H. Chr. Sommer
Ems.

Beilage zur Diezer und Emser Zeitung, Amtl. Kreisblatt für den Unterlahnkreis.

Nr. 4

Bad Ems, 5. März 1914

11. Jahrgang

Gemeinverständliche Darstellungen aus dem gesamten Rechtsleben, Juristische Winke, Wichtige Entscheidungen unserer höchsten Gerichtshöfe und Juristischer Briefkasten.

Inhalt: Erlebnisse eines Versicherten. — Die Vorrechte der Reichstagsabgeordneten. — Muß man sich operieren lassen? — Steuern für eine Schenkung an einen gemeinnützigen Verein. — Schutz der Titel „Baumeister“ und „Baugewerkmeister“. — Reichsgesetzliche Einschränkung des Waffentragens.

Erlebnisse eines Versicherten.

(Nachdruck verboten.)

1. Kurzsichtigkeit kann dem Menschen viel Mißgeschick bringen; das mußte auch Herr Lehmann, ein Berliner Rentner, erfahren. Er hatte — wie so viele Menschen — die Angewohnheit, alle möglichen Briefschaften und sonstigen Schriftstücke, selbst wenn sie für ihn gänzlich erledigt waren, aufzubewahren, und zwar zusammen mit seinen Wertpapieren, die er im eisernen Spind liegen hatte. Eines Tages aber beschloß er, eine gründliche Musterung zu halten und alle unnützen Schriftstücke dem Feuer zu übergeben. Er steckte demgemäß sämtliche Wertpapiere (Wechsel, Hypothekenbriefe, Aktien, Staatspapiere) in einen großen, weißen Umschlag und legte sie in das obere Fach seines Spindes, während er die wertlosen Schriftstücke, die er am nächsten Tage den Gluten des Kachelofens überliefern wollte, gleichfalls in einem Umschlage in das untere Fach des Spindes legte. Er wollte hierdurch verhüten, daß diese Schriftstücke vor ihrer Vernichtung noch zu irgend jemandes Kenntnis kämen. Seine Nichte Lenchen, die ihm die Wirtschaft führte und wie alle Ebstöchter eine gute Menge Neugierde besaß, hatte den Onkel am Nachmittag am Spinde herumhantieren gesehen, und da er abends ausging und die Schlüssel zum Spind zu Hause vergessen hatte, so konnte Lenchen der Versuchung nicht widerstehen. Sie öffnete das Spind und besichtigte die von ihm in das obere und die von ihm in das untere Fach gelegten Papiere. Und das Schreckliche geschah: sie

legte versehentlich die in das obere Fach gelegten Wertpapiere in das untere, und die wertlosen Papiere in das obere Fach. Am nächsten Morgen ging der Onkel sodann an das Spind, um seine Absicht auszuführen: da er genau wußte, daß er die wertlosen Papiere in das untere Fach gelegt hatte, so nahm er die im unteren Fach liegenden Papiere heraus; daß diese herausgenommenen Papiere nicht dieselben waren, die er in das untere Fach gelegt hatte, entging ihm in Folge seiner hochgradigen Kurzsichtigkeit, und davon, daß Lenchen sich am Spinde zu schaffen gemacht hatte, hatte er keine Ahnung. Also übergab er die von ihm herausgenommenen Papiere den lodernden Flammen. Erst als er einige Tage später sich am Anblick seiner Wertpapiere ergötzen wollte, entdeckte er das schreckliche Unheil; er hatte die Wertpapiere verbrannt, während die wertlosen Papiere sorgfältig aufbewahrt im oberen Fach des Spindes lagen. Lenchen beichtete dem Onkel weinend das Unheil, das ihre Neugierde in Verbindung mit dessen Kurzsichtigkeit angerichtet hatte, und der Onkel war schier verzweifelt. Allmählich aber beruhigte er sich; er hatte bei seinem Freunde ein Verzeichnis aller seiner Wertpapiere mit genauer Nummernangabe aufbewahrt, kannte auch genau den Inhalt seiner Wechsel und Hypothekenbriefe; er wußte ferner, daß alle diese Urkunden durch gerichtliches Aufgebot für kraftlos erklärt werden konnten und für die Kosten des Aufgebots mußte ihm ja die Versicherungsgesellschaft, bei der er seine Habe und auch ausdrücklich die Wertpapiere gegen Feuer versichert hatte, aufkommen. Er beauftragte daher seinen Rechtsanwalt mit dem Aufgebot und meldete zugleich seinen Schaden dem Versicherungsagenten an, der die Richtigkeit des oben geschilderten Sachverhalts feststellte. Starr vor Schreck aber war Lehmann, als er nach kurzer Zeit von der Gesellschaft die unheilvolle Botschaft erhielt: jede Entschädigung werde abgelehnt, weil er den Brand vorsätzlich herbeigeführt habe und nach § 61 des Versicherungsvertragsgesetzes in diesem Fall die Gesellschaft leistungsfrei sei. — Er geriet in Wut: er wußte, daß wer vorsätzlich einen Brand herbeiführt, in's Zuchthaus kommt. Und nun mußte er, der Jahrzehnte lang der Gesellschaft die Prämien be-

zahlte hatte, sich von dieser noch der Brandstiftung bezichtigten lassen!

2. Dieses Mißgeschick traf den guten Mann, während er im übrigen in rosigster Stimmung war: er gedachte sich nämlich gerade um diese Zeit zu — vermählen, und zwar mit seiner Nichte Lenchen. Damit hatte es folgende Bewandnis: er hatte für Lenchen vor etwa zwanzig Jahren eine Aussteuerversicherung genommen, d. h. er hatte der Versicherungsgeellschaft „Glückauf“, die lediglich in Aussteuerversicherung machte, seit zwanzig Jahren Prämien bezahlt, und dafür hatte die Gesellschaft sich verpflichtet, an Lenchen, wenn diese in den Hafen der Ehe einlaufen würde, 10 000 Mark zur Aussteuer zu zahlen, wogegen, wenn Lenchen bei Vollendung des vierzigsten Lebensjahres noch nicht unter die Haube gekommen sein sollte, die Gesellschaft nur eine bescheidene Abfindung auszuzahlen hatte. Allgemach war Lenchen nun in „höhere Semester“ in jenes Alter gekommen, von dem der Dichter sagt:

Sechszunddreißig Jahre zählt sie
Und der Jungferstand der quält sie.

Die Aussicht auf Verheiratung war nur noch sehr gering, und um der Gesellschaft nicht den Vorteil zu gönnen, der ihr aus Lenchens Ehelosigkeit erwachsen mußte, faßte der Onkel jenen kühnen Entschluß. Am Hochzeitsstage sandte der Onkel den Versicherungsschein und die Heiratsurkunde an die Gesellschaft und ersuchte um Auszahlung der 10 000 Mark. Wie vom Donner gerührt stand er aber da, als er von der Gesellschaft die Antwort erhielt: sie lehne jede Entschädigung ab, weil diese nach § 61 des Versicherungsvertragsgesetzes nicht gezahlt werde, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Und das liege — schrieb die Gesellschaft — hier vor, da er die Person, zu deren Gunsten er die Aussteuerversicherung genommen, selbst geheiratet habe. — Das ging dem Onkel denn doch über des Erlaubte: die Gesellschaft, der er zwanzig Jahre die Prämien bezahlt hatte, stellte ihn geradezu als einen Betrüger und Gauner hin, der es nur auf Schädigung der Gesellschaft abgesehen habe!

3. Um seinem Ingrimms Luft zu machen, ging er noch abends spät zu dem Agenten dieser Versicherungsgeellschaft, der ihm seiner Zeit die Versicherung Lenchens gegen Ehelosigkeit empfohlen hatte, und warf ihm solche Grobheiten an den Kopf, daß der gereizte Agent den Mann aus dem Hause warf und ihn auch noch auf die Straße verfolgte. Um sich den drohenden Mißhandlungen des wütenden Agenten zu entziehen, wollte er in ein Nachbarchaus flüchten, da aber die Gartentüre verschlossen war, stieß er den Gartenzaun um, und alsbald auch die verschlossene Haustüre ein. Der Nachbar nahm den Verfolgten zwar auf, überzeugte sich auch, daß die verübten Beschädigungen nach Lage des Falles zur Abwehr des wütenden Agenten notwendig gewesen seien, verlangt aber unter Hinweis auf § 904 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Mark als den zur Ausbesserung erforderlichen Betrag. Herr Lehmann fühlte sich durch diese ihm angedrohte Ersatzpflicht nicht gerade belästigt; denn er hatte bei der Gesellschaft Providentia Haftpflichtversicherung genommen wegen Schäden aller und jeder Art, für die er von Dritten ersatzpflichtig gemacht werden könnte. Er teilte der Gesellschaft sofort den Sachverhalt mit und verlangte von ihr die 30 Mark. Aber wieder erhielt er einen ablehnenden Bescheid; die Gesellschaft verwies auf § 152 des Versicherungsvertragsgesetzes, wonach sie leistungsfrei sei, wenn der Versicherte — wie dies hier nach den eigenen Angaben des Lehmann der Fall sei — den Schaden vorsätzlich widerrechtlich herbeigeführt hat. — Nunmehr riß ihm die Geduld: Feuerversicherung, Aussteuerversicherung, Haftpflichtversicherung hatte er genommen und Jahre lang pünktlich die Prämien bezahlt, und nun, wo er wirtschaftlich der Hilfe der Gesellschaften benötigt war, versagten sie sämt-

lich. Er verklagte daher alle drei Gesellschaften. Wird er mit seinen Klagen durchbringen?

Nach § 61 ist der Versicherer leistungsfrei, wenn der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt; und es ist nach Sinn und Zweck jeder einzelnen Art der Versicherung zu prüfen, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit man sagen kann: der Versicherungsnehmer habe den Versicherungsfall „vorsätzlich“ im Sinne des § 61 herbeigeführt. Zuweilen reicht hierzu der bloße Umstand, daß der Versicherungsnehmer die schädigende Handlung gewollt hat, nicht aus; ist z. B. die Versicherung genommen für das Erleben eines bestimmten Alters, für die Verheiratung der Tochter, für die Ableistung der Militärpflicht, so kann der Versicherungsnehmer den Eintritt dieser Tatsachen sogar durch alle erdenklichen Mittel erstreben. Danach ist in unserem Falle der Anspruch des Onkels aus der Aussteuerversicherung begründet.

Ebenso begründet ist sein Anspruch aus der Haftpflichtversicherung; zu Unrecht beruft sich hier die Gesellschaft auf § 152. Nach diesem ist bei der Haftpflichtversicherung der Versicherer leistungsfrei, „wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat. Also es genügt nicht die vorsätzliche Herbeiführung, sie muß daneben noch widerrechtlich sein. Z. B. die städtische Feuerwehr reißt, um zur Brandstelle zu gelangen den Zaun eines ihr gegenüberliegenden Grundstücks ein oder richtet auf diesem sonstigen Schaden an. Für diesen ist die Stadt dem Beschädigten nach § 904 BGB. ersatzpflichtig; hat aber die Stadt Haftpflichtversicherung genommen für Schäden solcher Art, so ist der Versicherer leistungspflichtig; denn die Feuerwehr hat zwar vorsätzlich den Zaun eingerissen, aber nicht widerrechtlich. Genau ebenso liegt der Fall unseres Rentners: er hatte, um sich vor einem Verfolger zu retten, ein fremdes Grundstück betreten und beschädigt; das war nach § 904 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht widerrechtlich, wenngleich nach Satz 2 ebenda der Beschädiger ersatzpflichtig ist. Lehmann hatte also die Beschädigung zwar vorsätzlich verübt, aber nicht widerrechtlich; der § 152 stand seinem Anspruch danach nicht entgegen.

Grundsätzlich aber, d. h. wenn man von besonderen Fällen wie den eben geschilderten, abieht, ist „vorsätzlich“ jede Handlung, die „wissentlich und willentlich“ geschieht; es genügt grundsätzlich, daß der Versicherungsnehmer den Brand der versicherten Sache will, dieser bloße Wille hat die Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge. Gleichgültig ist dagegen der Bewegungsgrund dieses seines Willens. Wer seine Hypothekenbriefe verbrennt, weil er sie für wertlos hält, und ihre Aufbewahrung also aus Rechtsirrtum für nicht geboten erachtet, kann von der Gesellschaft nicht Ersatz der Aufgebotskosten verlangen; er hat vielmehr den Brand vorsätzlich herbeigeführt. Andere hierher gehörige Fälle: der Erblasser hatte seine Habe, darunter auch wertvolle Handschriften und seltene altertümliche Bücher versichert; der Erbe verbrennt sie, weil er sie für wertlos hält. — Oder: der Versicherungsnehmer verbrennt ein altertümliches, geschnitztes Kästchen, weil er keine Verwendung dafür hat; nachträglich erfährt er, daß es einen hohen Kunstwert hatte. Trotz dieses Irrtums im Beweggrund ist § 61 anwendbar, denn er hat die Sache willentlich und wissentlich, also vorsätzlich verbrannt. Anders liegt folgender Fall: der Versicherungsnehmer hat alte Papiere in ein Paket zusammengelegt, um sie demnächst zu verbrennen; sein Diener, der Zutritt zu den Wertpapieren des Versicherungsnehmers hat, legt heimlich die Wertpapiere in das Paket, und der Versicherungsnehmer verbrennt ahnungslos mit den von ihm herausgesuchten wertlosen Papieren auch die Wertpapiere. Hier hatte der Versicherungsnehmer nur den Vorsatz, die alten wertlosen Papiere zu verbrennen, nicht aber den Vorsatz, die vom Bediensteten zugelegten Wertpapiere mitzuber-

brennen; dahier ist hier nach § 83 der Versicherer für die Aufgebotskosten ersatzpflichtig. Und das gleiche gilt von dem eingangs geschilderten Fall: Lehmann wollte wertlose Papiere, die in das untere Fach des Spindes gelegt hatte, verbrennen; die Richte hatte aber diese Papiere weggenommen und dafür andere (Wertpapiere) hingelegt. Diese anderen — also die Wertpapiere — wollte der Mann garnicht verbrennen; er hat sie also nicht „wissentlich und willentlich“, danach nicht vorsätzlich verbrannt. Wer seine Hypothekenbriefe verbrannt hat, weil er sie für wertlos hielt, wollte ja die Papiere, die er tatsächlich verbrannt hat, verbrennen. Er war nur über deren Wert im Irrtum. Dagegen fehlte ihm der Wille, diejenigen Papiere, die er in das untere Fach gelegt hatte; tatsächlich hat er aber nicht diese, sondern andere Papiere verbrannt.

Man sieht hieraus — so warnt Dr. Josef in der Zeitschrift „Gesetz und Recht“, der wir diese Zeilen entnehmen, — wie vorsichtig der Gesetzgeber seine Worte abwägen muß; die Vielgestaltigkeit der Rechtsfälle des täglichen Lebens kann Tatbestände erzeugen, an die der Gesetzgeber gar nicht gedacht hat. Das Gesetz ist eben klüger als seine Verfasser. Es ordnet Rechtsverhältnisse, die den Verfassern gar nicht zum Bewußtsein gekommen sind. Mit dem bloßen Buchstaben des einzelnen Paragraphen sind Zweifelsfragen nicht zu lösen; vielmehr sagten schon die römischen Juristen: *scire leges non hoc est, verba eorum tenere, sed vim ac potestatem.*

Die Vorrechte der Reichstagsabgeordneten.

(Nachdruck verboten.)

Zwar ist der Reichstag nicht der Träger der Souveränität im Deutschen Reiche, das ist der Bundesrat, denn er besitzt die größte Fülle der Macht von allen unseren obersten Stellen, er nimmt an der Gesetzgebung teil und hat das Recht, Verordnungen zu erlassen, während der Kaiser nur Verordnungsrecht, der Reichstag nur Gesetzgebungsrecht besitzt. Seine Mitglieder genießen aber mehrere, nicht unbedeutende Vorrechte.

Das eine ist durch den Artikel 30 der Reichsverfassung begründet, wo bestimmt ist, daß kein Mitglied des Reichstages zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden darf.

Ein zweites beruht auf dem Artikel 31. Hier ist vorgeschrieben, daß ohne Genehmigung des Reichstages kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden darf, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Ueber die Auslegung dieses Artikels besteht zur Zeit ein heftiger Streit anlässlich des Falles eines polnischen Reichstagsabgeordneten, der seine Frau und seinen Neffen erschossen hat. Anfangs berichteten die Blätter, er sei auf freiem Fuße belassen worden, demnächst wurde aber seine Abführung in das Untersuchungsgefängnis mitgeteilt. Von verschiedenen Seiten wird die Ansicht vertreten, daß die Verhaftung unzulässig war. Einig ist man sich wohl darüber, daß jetzt eine Sitzungsperiode besteht, denn der Reichstag wurde im Dezember nicht geschlossen, sondern nur über das Weihnachtsfest vertagt. Einige meinen aber, der Abgeordnete sei nicht ergriffen, sondern habe sich selbst gestellt, es liegt deshalb der im Artikel 31 vorgesehene Ausnahmefall vor. Unerheblich ist es dabei, ob ein schweres Verbrechen oder eine leichte Uebertretung begangen ist, es kommt vielmehr lediglich auf die Auslegung des Wortes „Ergreifen“ an. Schon früher einmal hat der Reichstag sich damit beschäftigt; es war damals geltend gemacht worden, ergriffen werde nur derjenige, der sich der Ver-

haftung habe entziehen wollen. Der damalige Staatssekretär des Reichsjustizamtes meinte dagegen, das Wort habe eine rein tatsächliche Bedeutung, es wolle sagen, daß die Behörde im Laufe der durch den Artikel 31 begrenzten Zeit Hand an den Betreffenden legt. Zu einer Klärung der Frage kam es bei jenem Falle nicht. Der Reichstag wird sich jetzt wieder mit ihr beschäftigen, die Entscheidung liegt aber nicht bei ihm, sondern bei den Gerichten, die über die von dem Abgeordneten über seine Verhaftung erhobene Beschwerde zu befinden haben werden.

Muß man sich operieren lassen?

(Nachdruck verboten.)

In Schadenprozessen spielt häufig die Frage, ob man sich operieren lassen müsse, eine große Rolle. Es verlangt z. B. jemand, der durch die Schuld eines anderen verletzt und erwerbsunfähig geworden ist, eine lebenslängliche Rente. Der andere verweigert sie aber mit der Begründung, daß die Erwerbsunfähigkeit durch eine Operation leicht beseitigt oder doch wenigstens gemindert werden könne. Muß sich dann der Verletzte dieser unterziehen? Hierüber hat sich kürzlich das Reichsgericht ausführlich ausgesprochen. (Urteil vom 30. Mai 1913. Aktenzeichen 30/13 III.)

Man kann billigerweise dem Verletzten nicht zumuten, daß er lediglich dem Erwerbspflichtigen zu Gefallen sein Leben oder seine Gesundheit, die ja ohnehin schon geschädigt ist, aufs Spiel setze. Darum ist erste Voraussetzung für die Verpflichtung zur Duldung der Operation deren Gefährlosigkeit. Mit Recht sagt das Reichsgericht: „Zunächst muß die Operation nach dem Gutachten von Sachverständigen gefahrlos sein, und zwar in dem Sinne, wie überhaupt nach dem jeweiligen Stande der ärztlichen Wissenschaft von einer Gefährlosigkeit gesprochen werden kann, d. h. soweit nicht unvorhersehbare Umstände eine Gefahr bedingen. Somit scheiden alle Operationen aus, die im Gegensatz zu der bloßen örtlichen Unempfindlichkeit nur in der Chloroformnarkose vorgenommen werden können, weil bei solchen die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs mit Sicherheit trotz sorgfältigster vorheriger Untersuchung der Körperbeschaffenheit des Leidenden im Voraus nicht auszuschließen ist.“

Sodann darf die Operation nach Ansicht des Reichsgerichts nicht zu schmerzhaft sein. Es sagt hierüber: „Die Operation darf nicht mit nennenswerten Schmerzen verknüpft sein, weil dem Verletzten, der überhaupt nur durch eine von dem Schadenersatzpflichtigen zu vertretende Tatsache in die Lage gebracht worden ist, sich besonderen Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit zu unterwerfen, nach Trennung und Glauben nicht zugemutet werden kann, zu diesem Behufe auch noch beträchtliche Schmerzen auf sich zu nehmen.“

Es muß ferner auch Aussicht auf Erfolg bestehen. Die Ausführung der Operation müsse, so meint das Reichsgericht, eine beträchtliche Besserung der Leistungsfähigkeit des Verletzten nach dem Gutachten von Sachverständigen mit Sicherheit erwarten lassen, also entweder eine völlige Wiederherstellung oder wenigstens eine sehr erhebliche Steigerung seiner Erwerbsfähigkeit.

Steht fest, daß die Operation gefahrlos, nicht zu schmerzhaft und aussichtsreich ist, so ist noch ein Umstand zu berücksichtigen, der Kostenpunkt. Der Verletzte braucht nicht noch Geld aufzuwenden, ohne zu wissen, daß es ihm werde erstattet werden, denn der Erfolg bleibt schließlich fast immer ungewiß. Er muß sicher sein, daß der Ersatzpflichtige dafür aufkomme. „Endlich muß der Schadenersatzpflichtige“, so führt das Reichsgericht darum aus, „dem Verletzten zu erkennen gegeben haben, entweder er sei bereit, die Operation auf seine Kosten an geeigneter Stelle und durch sachkundige Personen zu erwirken oder die Kosten für eine solche vorzuschießen, die dann der Verletzte selbst zu erwirken hat.“

Auch in der Sozialversicherung kommt die Verpflichtung, eine Operation zu dulden, in Frage. So können bekanntlich die Berufsgenossenschaften, die Landesversicherungsanstalten und die Reichsversicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten. Entzieht sich diesem der Erkrankte ohne triftigen Grund, so verliert er seine Ansprüche, sofern er auf diese Folge vorher hingewiesen ist. Ein Heilverfahren kann natürlich auch in einer Operation bestehen, und man wird für sie auch auf dem Gebiete der Sozialversicherung die vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze anwenden dürfen. Die Kostenfrage

macht freilich hier keine Schenkung, weil ja nicht der
Versicherungsträger das Verfahren selbst veranlaßt.
Erwähnt sei allerdings, daß das Reichsversicherungsamt die
Verpflichtung etwas enger zieht, indem es meint, sie erstreckt
sich nicht auf solche Operationen, die in den Bestand oder
die Unversehrtheit des Körpers eingreifen, wie z. B. das
Ausstreichen einer Narbe. Im Gegensatz hierzu erkennt das
Reichsgericht — man muß das aus seiner Entscheidung
vom 30. Mai 1913 entnehmen — die Verpflichtung an,
durch Operation unter Umständen einen bereits unbrauchbar
gewordenen Finger entfernen zu lassen.

In der Krankenversicherung kann die Verweigerung der
Operation zwar nicht den Verlust der ganzen Krankenunter-
stützung zur Folge haben, wohl aber eine Kürzung des Kranken-
geldes und Ordnungsstrafen. Die Kassenleitung kann nämlich
bestimmen, daß das Krankengeld ganz oder teilweise verjagt
werden dürfe, wenn der Versicherte sich die Krankheit vor-
sätzlich zugezogen habe, und man hat eine Verlängerung der
Krankheit, die durch grundlose Verweigerung einer Operation
veranlaßt worden ist, als vorsätzlich zugezogen anzusehen.
Außerdem wird die Ablehnung der Operation einen Ver-
stoß gegen die Anordnung des Arztes darstellen, der nach
der Satzung, vom 1. Januar 1914 ab allgemein nach dem
Gesetz, mit Ordnungsstrafen belegt werden kann.

Steuern für eine Schenkung an einen gemein- nützigen Verein.

(Nachdruck verboten.)

Unter der Bezeichnung „Walderholungsheim“ wurde von
den Erben eines Kommerzienrats ein rechtsfähiger Verein
gegründet, der den Zweck hatte, erholungsbedürftige Kinder
gegen mäßige Vergütung, bei Armut unentgeltlich, zu ver-
pflegen. Zur Erreichung dieses Zweckes überließen die Grün-
der dem Verein ein Kapital von 100 000 Mark. Von der
Schenkungs-erhöb die preussische Steuerbehörde einen Stempel
von 5000 Mark. Die Gründer strengten gegen den Fiskus
Klage auf Rückzahlung der 5000 Mark an, weil keine Schen-
kung vorliege, sie jedenfalls nicht steuerpflichtig sei.

Der Entscheidung war der § 55 des Reichs-Erb-
steuer-Gesetzes vom 3. Juni 1906 zu Grunde zu legen. Danach
unterliegen Schenkungen unter Lebenden der gleichen Steuer
wie der Erwerb von Todeswegen. Als ein Erwerb durch
Schenkungen gilt auch ein Erwerb, der infolge der Vollziehung
der einer Schenkung beigefügten Auflage erlangt wird. Nach
§ 12 Ziffer 2 beträgt die Steuer 5 v. H. für einen Erwerb,
der solchen Vereinen anfällt, die ausschließlich kirchliche, mild-
tätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die
Rechte juristischer Personen zustehen.

Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Schen-
kung ist nach § 516 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine
Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen
anderen bereichert, wenn beide Teile darüber einig sind, daß
die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Eine solche lag, wie
schließlich die Vereinsgründer anerkannten, vor. Sie behaupteten
in der Revisionsinstanz nur noch, daß die Schenkung unter
einer Auflage gemacht sei. Der § 30 des Erbschaftssteuer-
gesetzes bestimmt, daß, wenn die Zuwendung unter einer Auf-
lage gemacht worden ist, die in Geld veranschlagt werden
kann, sie nur insoweit steuerpflichtig ist, als sie den Wert
der Leistung übersteigt. Die Gründer meinten, der Verein
sei satzungsgemäß verpflichtet gewesen, die Schenkung zu Ver-
einszwecken zu verwenden, es hätte deshalb der Wert der
auferlegten Leistungen ermittelt und vom zugewendeten Be-
trage in Abzug gebracht werden müssen. Die Steuer habe daher
weniger als 5000 Mark betragen.

Dazu hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom
14. März 1913 etwa folgendes ausgeführt: Allerdings hatte
der Verein die geschenkten 100 000 Mark für die Zwecke des
Erholungsheims zu verwenden, jedoch nicht deshalb, weil
ihm von den Schenkern eine dahingehende Auflage gemacht
war, sondern weil die Summe Bestandteil des Vereins-
vermögens geworden war und nach der Satzung nur zu
Zwecken des Erholungsheims verwendet werden durfte. Auch
wenn eine Zuwendung einem Verein nicht schlechthin, son-
dern ausdrücklich zu Vereinszwecken gemacht wird, so ist sie
darum noch nicht ohne weiteres Schenkung unter einer Auflage.

Liegt aber wirklich eine Auflage vor, so ist es keine
solche, die den Wert der Zuwendung mindert. Auch ohne die
Auflage hätte der Verein den geschenkten Betrag nicht anders

als im Interesse des Erholungsheims verwenden dürfen.
Der Wert einer Schenkung wird nicht dadurch beeinträchtigt,
daß dem Beschenkten eine Leistung auferlegt wird, die ihm
schon sowieso oblag, oder daß ihm zur Pflicht gemacht wird,
über das Geschenk nur in derselben Weise zu verfügen, wie
über sein sonstiges Vermögen. Eine juristische Person besteht
nicht um ihrer selbst, sondern um ihres Zweckes willen; durch
Zuwendungen zu diesem Zwecke wird sie nicht bloß formell,
sondern materiell und endgültig bereichert. Für die Frage
der Bereicherung kommt es nicht darauf an, ob das zuge-
wendete Kapital dauernd beim Verein bleibt oder nicht.
Auch wenn es zu Vereinszwecken verausgabt wird, so liegt
doch darin kein Verlust. Die Bereicherung fällt nicht wieder
weg, wenn die geschenkten Gelder zur Erreichung eines dem
Vereinszweck und der Aufwendung entsprechenden Erfolges
verbraucht werden.

Schutz der Titel „Baumeister“ und „Baugewerkmeister“.

Die schwierigen Verhältnisse, unter denen das Handwerk
insbesondere auch auf dem Bauplätze zu kämpfen hat, bringen
es mit sich, daß die Gesetzgebung möglichst nach Sicherungen
für Handwerk und Publikum sucht und eine gewisse Scheidung
der Elemente anstrebt. So sind, was nicht allgemein be-
kannt ist, durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30.
Mai 1908 die Bezeichnungen „Baumeister“ und „Baugewerk-
meister“ geschützt worden, während auch bis dahin schon die
unbefugte Führung von Bezeichnungen, wie „Zimmermeister“,
„Maurermeister“ verboten war. Diese Bezeichnungen fallen
unter die Bestimmung, daß den Meistertitel in Verbindung
mit der Bezeichnung eines Handwerks nur Handwerker führen
dürfen, die für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden
und das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Nicht betroffen werden aber hiervon, wie Professor Stier-
Somlo in seinem vortrefflichen Kommentar zur Gewerbe-
ordnung ausführt, Benennungen wie Architekt und ähnliche,
denn nur die Befugnis zur Führung des Meistertitels in
Verbindung mit einer Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit
im Baugewerbe hinweist, ist vom Bundesrat zu regeln. Da
bisher ein Bundesratsbeschluß, und in Preußen ebenso wie
in Bayern eine Anordnung der Landesregierung noch nicht
ergangen ist, ist die Führung dieser Titel in Preußen und
Bayern augenblicklich unstatthaft und aus § 148 Ziffer 9 c
strafbar. Hat jemand die Befugnis zur Führung des Bau-
meistertitels auf Grund der Vorschrift eines Bundesstaates
erlangt, so darf er diesen nur innerhalb dieses Bundes-
staates führen. Nach Erlass dieses Bundesratsbeschlusses sind
zur Führung des Baumeistertitels nur diejenigen Personen
befugt, die den in dem Beschlusse enthaltenen Vorschriften
entsprechen.

Reichsgesetzliche Einschränkung des Waffentragens.

In der Budget-Kommission des preussischen Abgeordneten-
hauses hat der Minister des Innern mitgeteilt, daß der
Entwurf des Gesetzes über die Einschränkung des Waffent-
ragens dem Reichstage noch in der laufenden Session zu-
gehen werde. Ueber den Inhalt der geplanten Bestimmungen
sind offizielle Angaben noch nicht gemacht worden. Man
ist in dieser Beziehung nicht auf bloße Vermutungen ange-
wiesen. Seit Preußen im Jahre 1910 eine reichsgesetzliche
Regelung der Frage anregte, haben zwischen den beteiligten
Reichsämtern und preussischen Ministerien unter Beteiligung
von Vertretern der Waffenindustrie, des Waffenhandels und
des deutschen Jagdschützvereins Beratungen über die Materie
stattgefunden. Dabei handelt es sich um Prüfung der Frage,
ob die vielfach festgestellte mißbräuchliche Benutzung von Schuß-
waffen, zumal durch jugendliche Personen, ein Einschreiten
des Gesetzgebers wünschenswert erscheinen lasse. Die bei diesen
kommissarischen Beratungen angeregten Vorschläge gingen da-
hin, einmal den Verkauf von Waffen nur an Personen zu ge-
statten, die sich im Besitze eines amtlichen Waffenscheines
befinden, und ferner durch die Gewerbeordnung den Verkauf
von Waffen konzeptionspflichtig zu machen. Eine Hemmung
der Waffenindustrie und des Waffenhandels ist durch diese
Bestimmungen weder beabsichtigt noch zu befürchten. Mit der
Einbringung eines Reichsgesetzes über diese Materie werden
natürlich die in einzelnen Bundesstaaten, so besonders in
Württemberg, geplanten landesgesetzlichen Maßregeln nicht
weiter verfolgt werden.

Verantwortlich für die Schriftleitung: F. Lange, Bad Ems.